

INTERNATIONAL

VEREINTE NATIONEN

Erste Phase des Weltgipfels
Informationsgesellschaft 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Müslüm Gündüz gegen die Türkei 3

EUROPÄISCHE UNION

Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz:
Einrichtung einer Europa-Mittelmeer-Stiftung
für den Dialog der Kulturen 3

Rat der Europäischen Union: Richtlinie über
die Weiterverwendung von Informationen
des öffentlichen Sektors verabschiedet 3

Europäische Kommission: Entscheidung über
die staatliche Finanzierung des Fernsehens
in Frankreich 4

Europäische Kommission:
Verfahren zum Rechtsrahmen für elektronische
Kommunikation fortgesetzt 4

Europäische Kommission: Vorläufige Einigung
über Senderechte für erste englische Fußballliga 4

Europäische Kommission: Vereinbarungen
über Satellitenvertrieb von Bezahlfernsehkanälen
in den nordischen Ländern genehmigt 5

Europäische Kommission:
Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang
mit dem Urheberrecht 5

Europäische Kommission: Zweiter Evaluierungsbericht
zum Schutz der Jugend und der Menschenwürde 6

Europäische Kommission: Positive Auswirkungen
der Richtlinie über den elektronischen
Geschäftsverkehr 6

ARTICLE 19

Neue Erklärung von Sonderbeauftragten
für freie Meinungsäußerung 6

NATIONAL

CH-Schweiz: Neues Bundesgesetz
zur digitalen Signatur verabschiedet 7

DE-Deutschland: Abschöpfung
von Werbeeinnahmen verfassungswidrig? 7

Entscheidung zur Verbreitung von Musikstücken 8

Vergabe von Sendezeiten für terrestrische
Programme unabhängig von Kabelkapazitäten 8

Diskussion um Sendezeit für
unabhängige Dritte, Teil 1 9

Diskussion um Sendezeit für
unabhängige Dritte, Teil 2 9

Gemeinsame Position der Landesmedienanstalten
zur Stockholm-Nachfolgekonzferenz 9

Medienkonzentrationsbericht veröffentlicht 10

Kritik an „Dschungel-Camp“ 10

ES-Spanien: Änderung mehrerer Bestimmungen
des Medienrechts 10

FR-Frankreich: Einrichtung eines Steuerguthabens
für die Spielfilmbranche im Haushaltsgesetz 2004 11

Rahmenbedingungen für die Fernsehwerbung
der Sektoren Presse und Verlagswesen 12

Neue Definition der öffentlichen
Online-Kommunikation im Gesetzesentwurf
über die digitale Wirtschaft 12

GB-Großbritannien: Regulierer hebt Verbot
des gemeinsamen Verkaufs von Werbezeit auf 12

Regulierer genehmigt Richtlinien
für die Beauftragung unabhängiger Produzenten 13

HU-Ungarn: Neues Gesetz über Filmproduktion
und -vertrieb 13

IE-Irland: Neues Rundfunkfinanzierungsgesetzes
verabschiedet 13

IT-Italien: Neuer Selbstregulierungskodex
zum Thema Internet und Kinder 14

NL-Niederlande: Oberster Gerichtshof entscheidet
über *Filesharing* in *Peer-to-Peer*-Netzen 14

Verlängerung der Steuervergünstigungen
für Filminvestitionen um ein Jahr 14

NO-Norwegen: Entscheidung über
die Bereitstellung von Links
zu *Filesharing*-Diensten 15

Teilweise Umsetzung der Richtlinie
über den elektronischen Geschäftsverkehr 15

RO-Rumänien: Erleichterungen
für Filmschaffende in Rumänien 15

Vorgehen gegen jugendgefährdende
Szenen in TV-Magazinen 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

VEREINTE NATIONEN

Erste Phase des Weltgipfels Informationsgesellschaft

Die erste der zwei Phasen des Weltgipfels Informationsgesellschaft (WSIS – siehe IRIS 2002-2: 3, IRIS 2003-3: 4, IRIS 2003-6: 2 und IRIS 2003-7: 5) fand vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf statt.

Ziel des WSIS ist es, Regierungen, Privatwirtschaft, zivile Gesellschaft und Nichtregierungsorganisationen zu vereinen, um eine globale Informationsgesellschaft zu schaffen, die die Kluft zwischen armen und reichen Ländern überbrückt. Die Ziele und die vorgeschlagenen Initiativen des WSIS sind in einer Grundsatzerklärung und einem Aktionsplan verankert, die bei dem Gipfel in Genf verabschiedet wurden.

Die Grundsatzerklärung befürwortet die Schaffung einer

**Lisanne
Steenmeijer**
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• **Weltgipfel Informationsgesellschaft, Grundsatzerklärung (WSIS-03/GENEVA/DOC/0004) und Aktionsplan (WSIS-03/GENEVA/DOC/0005) vom 12. Dezember 2003, beide abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8841> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8842> (FR)

EN-FR-ES-AR-RU-ZH

• **Erklärung der Rundfunksender, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8862>

EN

am Menschen ausgerichteten, integrativen und entwicklungsorientierten Informationsgesellschaft. Ein wesentliches Element dieser Vision ist das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf dessen Grundlage jeder Mensch in der Lage sein sollte, an der Informationsgesellschaft teilzunehmen und von ihr zu profitieren.

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKTs) bieten neue Möglichkeiten, um höhere Entwicklungsstufen zu erreichen, denn Information und Kommunikation führen zu Wissen. Um die Menschen mit der Anwendung von IKTs vertraut zu machen, ist es nicht nur wichtig, dass diese die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben, die für den Umgang mit IKTs benötigt werden, sondern es ist auch erforderlich, die Privatsphäre der Anwender zu schützen, die Informationen im Netz zu sichern und auch das Netz selbst zu sichern.

Der Aktionsplan übersetzt die in der Grundsatzerklärung dargelegte Vision in konkrete Ziele und Handlungslinien. Er enthält über 140 verschiedene Aktionselemente zur Förderung der IKTs und zeigt Wege auf, wie Ländern geholfen werden kann, die digitale Trennung zu überwinden.

Die Organisation des Internets ist einer der Hauptpunkte des WSIS. Daher vereinbarten die Delegierten, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die dieses Thema untersucht und, noch vor Beginn der zweiten Gipfelphase, Vorschläge für Aktionen zur Organisation des Internets macht.

Den Medien kommt in der Informationsgesellschaft eine Schlüsselrolle zu. Ein Teil des Gipfels war dem *World Media Electronic Forum* (WEMF) gewidmet, zu dem Medienvertreter aus aller Welt zusammenkamen. Die Rundfunksender, die sich bei dem Forum trafen, verabschiedeten eine Erklärung, in der sie ihre Vision und ihren Beitrag zur Informationsgesellschaft darstellen und ihre Unterstützung für die freie Meinungsäußerung, den Zugang zu Informationen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien und die kulturelle Vielfalt versichern.

Die zweite Phase des WSIS wird im November 2005 in Tunis stattfinden. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordinations) – Véronique Campillo – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Catherine Vacherat – Andrew Wright

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordinations)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms *DESS (diplôme d'études supérieures spécialisées) – Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Müslüm Gündüz gegen die Türkei

In der Rechtssache Müslüm Gündüz gegen die Türkei hatte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Anstachelung zu Hass und Feindschaft zu bewerten. Der Antragsteller äußerte in seiner Eigenschaft als Führer einer islamischen Sekte während einer Fernsehdiskussion, die vom Kanal HBB ausgestrahlt wurde, eine tiefe Unzufriedenheit mit den derzeitigen demokratischen und weltlichen Institutionen in der Türkei und beschrieb sie als „gottlos“. Im Laufe der Sendung sprach er sich auch öffentlich für die Einführung der Scharia aus. Aufgrund dieser Aussagen wurde Müslüm Gündüz vom Staatssicherheitsgericht für schuldig befunden, aufgrund einer religiös begründeten Diskriminierung zu Hass und Feindschaft angestachelt zu haben. Er wurde zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt.

In seinem Urteil vom 4. Dezember 2003 kam der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zu dem Schluss, dass dieser Eingriff der türkischen Behörden in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung gegen Artikel 10 der Konvention verstößt. Obwohl die Verurteilung des Antrag-

stellers durch das türkische Strafrecht vorgeschrieben war und der Schutz der Moral und der Rechte anderer sowie der Erhalt der Ordnung legitime Ziele sind, war der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die Bestrafung von Müslüm Gündüz in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Antragsteller zur Teilnahme an der Sendung eingeladen worden war, um die Sekte und ihre nonkonformistischen Ansichten darzustellen – einschließlich des Gedankens, dass demokratische Werte mit deren Vorstellung vom Islam nicht vereinbar sind. Dieses Thema war Gegenstand einer breiten Diskussion in den türkischen Medien und betraf eine Frage von generellem Interesse. Der Gerichtshof unterstrich noch einmal, dass Artikel 10 der Konvention auch solche Informationen und Vorstellungen schützt, die schockieren, beleidigen und stören. Gleichzeitig aber dürfe kein Zweifel daran bestehen, dass Äußerungen, die auf der Grundlage von – auch religiöser – Intoleranz den Hass propagieren, fördern oder rechtfertigen, nicht den Schutz von Artikel 10 genießen. Nach Meinung des Gerichtshofs können die Kommentare und Aussagen, die Müslüm Gündüz während der lebhaften Fernsehdiskussion machte, nicht als Aufruf zur Gewalt oder als „Hassreden“ aufgrund von religiöser Intoleranz gewertet werden. Der Gerichtshof unterstrich, dass die bloße Verteidigung der Scharia, ohne Aufruf zu ihrer gewaltsamen Einführung, nicht als „Hassrede“ gewertet werden könne. Ungeachtet des Ermessensspielraums, der nationalen Behörden zugestanden wird, war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Argumente im Sinne von Artikel 10 nicht ausreichen, um den Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung zu rechtfertigen. Mit sechs zu eins Stimmen kam der Gerichtshof zu der Entscheidung, dass eine Verletzung von Artikel 10 vorliegt. Das Minderheitsvotum stammte von dem türkischen Richter M. Türmen. Er war der Meinung, dass die Aussagen von Müslüm Gündüz eine „Hassrede“ darstellten und bei der Mehrheit der türkischen Bevölkerung, die sich für ein Leben in einer sekularen Gesellschaft entschieden habe, Anstoß erregten. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Müslüm Gündüz gegen die Türkei, Antrag Nr. 35071/97 vom 4. Dezember 2003, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=32>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz: Einrichtung einer Europa-Mittelmeer-Stiftung für den Dialog der Kulturen

Bei der sechsten Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz in Neapel am 2. und 3. Dezember 2003 haben die Außenminister auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission beschlossen, eine Europa-Mittelmeer-Stiftung für den kulturellen Dialog einzurichten. Die Konferenz fand im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer statt, die 1995 in Barcelona gegründet worden war. Die Partnerschaft, die die EU, ihre Mitgliedsstaaten und zwölf Mittelmeerländer umfasst, will eine von Frieden und Stabilität geprägte gemeinsame Europa-Mittelmeer-Zone schaffen, eine Freihandelszone errichten und die Verständigung zwischen den Kulturen fördern.

Ziel der Stiftung ist es, den Dialog und das gegenseitige Verständnis zwischen den Kulturen und Zivilisationen in der Europa-Mittelmeer-Region zu fördern. Die Stiftung soll so

organisiert werden, dass sie als Katalysator für Initiativen dienen kann. Eine spezielle hochrangige Beratergruppe, die auf Initiative des Präsidenten der Europäischen Kommission, Romano Prodi, eingesetzt wurde, hat einen Bericht vorgelegt, in dem eine Reihe von Leitlinien und Aktionsvorschlägen vorgestellt wird, die als Grundlage für den interkulturellen Dialog und als Orientierungshilfe für die Arbeit der Stiftung dienen sollen. In dem Bericht wird unter anderem die Bedeutung der Medien für das Zustandekommen dieses Dialogs unterstrichen. So wird etwa vorgeschlagen, an Journalistenschulen und Filmakademien Kurse über kulturelle Vielfalt einzuführen. Der Bericht spricht sich dafür aus, das allgemeine Publikum durch die Gründung von Teleklubs und durch die Einbeziehung junger Leute in die Programmgestaltung zu erziehen. Ferner will er die Produktion und Verbreitung von Filmen aus dem und über den Mittelmeerraum fördern. Mit Unterstützung des bereits bestehenden Programm Euromed Audiovisual sollen „Nachbarschaftskanäle“ entstehen, die Immigranten mit ihren Herkunftsländern verbinden. Ebenso soll mit EU-Mitfinanzierung die Einrichtung eines oder mehrerer unverschlüsselter mehrsprachiger Fernsehkanäle auf existierenden Satelliten unterstützt werden. Schließlich fordert der Bericht die Schaffung einer unabhängigen Medieninformationsstelle, die der Euromed-Stiftung angeschlossen sein soll.

Die Außenminister haben den Bericht bei der Konferenz in Neapel zur Kenntnis genommen, sich für die möglichst baldige Umsetzung der Euromed-Stiftung ausgesprochen und die notwendigen Finanzmittel zugesichert. ■

Eric Idema
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Europa-Mittelmeer-Außenministerkonferenz (Neapel, 2.-3. Dezember 2003), Schlussfolgerungen der Präsidentschaft, Euromed-Bericht Nr. 71, 5. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8831> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8832> (FR)

● „Dialog zwischen Völkern und Kulturen im Europa-Mittelmeer-Raum“, Bericht der hochrangigen Beratergruppe, eingesetzt auf Initiative des Präsidenten der Europäischen Kommission, Euromed-Bericht Nr. 68, 2. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8833> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8834> (FR)

EN-FR

Rat der Europäischen Union: Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verabschiedet

Am 17. November 2003 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über die

Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (zum Richtlinienentwurf der Kommission siehe IRIS 2002-7: 6) verabschiedet. Die Richtlinie wurde am 31. Dezember 2003 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der europäische öffentliche Sektor produziert Informa-

Lisanne
Steenmeijer
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

tionen, die große wirtschaftliche und soziale Bedeutung sowohl für den Einzelnen als auch für den Binnenmarkt

● Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union L345/90, 31. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8840>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Entscheidung über die staatliche Finanzierung des Fernsehens in Frankreich

Am 10. Dezember 2003 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung der öffentlichen Ad-hoc-Beihilfen (bestehend aus Investitionszuschüssen und Kapitalzuführungen), die die französische Regierung den öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern France 2 und France 3 zwischen 1988 und 1994 gewährt hat (siehe IRIS 1999-8: 5), eine Entscheidung getroffen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, da sie nicht über eine Kostendeckung zur Wahrung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags hinausgingen, und dass keine Wettbewerbsverzerrung auf dem Werbemarkt festzustellen war.

Die Sache begann 1993, als der Privatsender TF1 bei der Kommission Beschwerde gegen die Finanzierung von France 2 und France 3 einreichte, weil er in den Gebühren und anderen öffentlichen Ad-hoc-Beihilfen für die beiden Sender rechtswidrige staatliche Beihilfen sah. Im Juni 1999 wurde die Kommission vom Gericht erster Instanz verurteilt, da sie

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● „Staatliche Finanzierung des Fernsehens in Frankreich zwischen 1988 und 1994 durch öffentlich-rechtlichen Auftrag gedeckt“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1686, 10. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8845>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Verfahren zum Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation fortgesetzt

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Im Dezember 2003 hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten fortgesetzt, die den neuen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation noch immer nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt haben (siehe IRIS 2003-10: 5). Zu diesem Zweck hat die

● „Elektronische Kommunikation: Kommission setzt Verfahren gegen sieben Mitgliedstaaten fort“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP03/1750, 17. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8823>

DE-EL-EN-FR-NL-PT

● Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Elektronische Kommunikation in Europa – Regulierung und Märkte 2003, „Bericht über die Umsetzung des EU-Reformpakets für elektronische Kommunikation“, KOM (2003) 715 endg., 19. November 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8826>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Vorläufige Einigung über Senderechte für erste englische Fußballliga

Am 16. Dezember 2003 erklärte die Europäische Kommission, dass sie mit der *Football Association Premier League* (englischer Ligaverband - FAPL) und dem größten britischen Pay-TV-Betreiber BSkyB eine vorläufige Einigung über die Vergabe der Medienrechte für die Premier League (erste englische Fußballliga) erzielt habe.

Die Kommission begann mit ihren Untersuchungen zur gemeinsamen Vermarktung der Medienrechte für die Premier League im Juni 2001, und im Dezember 2002 wies sie die FAPL in einer Mitteilung darauf hin, dass die Vermarktungs-

haben. Diese Informationen können wichtiges Ausgangsmaterial für die Entwicklung neuer Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten sein. Grundsätzlich haben die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie sicherzustellen, dass Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und von diesen zur Weiterverwendung freigegeben sind, nach Maßgabe der Richtlinie für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden dürfen und, soweit möglich, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die öffentlichen Stellen können, möglichst über Lizenzen, Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten festlegen, sofern dies diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 1. Juli 2005 in nationales Recht umsetzen. ■

in dem Fall nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu einer Entscheidung gekommen war. Nachdem sie Frankreich bereits eindringlich dazu aufgefordert hatte, alle Informationen vorzulegen, die zur Beurteilung der fraglichen Beihilfen erforderlich sind (siehe IRIS 1999-3: 4), leitete die Kommission im Juli 1999 ein formelles Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags in Bezug auf die Ad-hoc-Beihilfen ein, die sie als „neue“ (d. h. nach Inkrafttreten des EG-Vertrags eingeführte) Beihilfen betrachtete.

Da die Gebühren andererseits schon vor Inkrafttreten des EG-Vertrages eingeführt wurden, untersucht die Kommission diese nach Artikel 88 Absatz 1 des EG-Vertrags, der das Verfahren für „bestehende“ Beihilferegulungen festlegt. Im Einklang mit diesem Verfahren hat die Kommission nun ein Schreiben an die französischen Behörden geschickt, in dem sie ihre vorläufige Ansicht darüber mitteilt, wie die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender transparenter gestaltet werden kann, und Absicherungsmöglichkeiten vorschlägt, mit denen sichergestellt werden kann, dass die staatliche Finanzierung die Kosten der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Sender nicht überschreitet.

Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit den Entscheidungen der Kommission vom Oktober 2003 über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Italien und Portugal (siehe IRIS 2003-10: 4). ■

Kommission „mit Gründen versehene Stellungnahmen“ verschickt. Das Verfahren gegen Spanien wurde eingestellt, nachdem das Land der Kommission seine Umsetzungsmaßnahmen gemeldet hatte. Die Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommen, werden vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt.

Die Kommission hat darüber hinaus auch Verfahren gegen Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Schweden eingeleitet, weil diese Länder ihr keine Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation (2002/58/EG) gemeldet haben. Diese Richtlinie hätte bis zum 31. Oktober 2003 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

In ihrem neunten Bericht über die Umsetzung des EU-Reformpakets für elektronische Kommunikation betont die Kommission die Bedeutung einer uneingeschränkten, effizienten und zügigen Umsetzung der neuen EU-Gesetzgebung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes insgesamt. ■

vereinbarungen wettbewerbswidrig seien, da sie zum Schaden der Fans nur wenig Wettbewerb auf den Fernsehmärkten ermöglichten und die Medienberichterstattung über die Spiele einschränkten (siehe IRIS 2003-2: 5).

Die Kommission erklärt, dass einige Verbesserungen bereits bei der Neuvergabe eingetreten sind, die letzten Sommer mit dem erneuten Erwerb der Rechte durch BSkyB (der schon jahrelang die Exklusivrechte an den Spielen hatte) abgeschlossen wurde. Insgesamt gab es eine deutliche Erhöhung der Anzahl der Rechte, die zur Verfügung gestellt wurden. Die Anzahl der live übertragenen Spiele in Großbritannien steigt zum Beispiel von 106 auf 138 pro Saison. Auch die Rechte für die Übertragung per Handy, die Inter-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

netrechte und die Rechte der vereinseigenen Programme wurden verbessert.

Die im Dezember getroffenen Vereinbarungen werden weitere Änderungen mit sich bringen, die in zwei Etappen erfol-

● „Probleme der Vergabe der Senderechte für erste englische Fußball-Liga vorläufig gelöst“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1748 vom 16. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8848>

DE-FR-EN-ES-IT-PT

Europäische Kommission: Vereinbarungen über Satellitenvertrieb von Bezahlfernsekanälen in den nordischen Ländern genehmigt

Die Europäische Kommission hat beschlossen, eine Reihe von Vereinbarungen zwischen Canal+ und dem norwegischen Medien- und Telekommunikationsbetreiber Telenor für einen Zeitraum von fünf Jahren von der Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften freizustellen. Die Vereinbarungen sehen einen ausschließlichen Satellitenvertrieb der Premium-Pay-TV-Kanäle von Canal+ Nordic (einer Tochtergesellschaft von Groupe Canal+) durch Canal Digital (die satellitengestützte Direktempfangs-Bezahlfernsehplattform von Telenor) vor. Canal Digital wurde ursprünglich als Gemeinschaftsunternehmen von Telenor und Canal+ Nordic (mit Anteilen von

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● „Kommission genehmigt Zusammenarbeit zwischen Telenor und Canal+ im Satelliten-Bezahlfernsehvertrieb der nordischen Länder“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/2 vom 5. Januar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8853>

DA-DE-EN-FI-FR-SV

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Urheberrecht

Die Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen eine Reihe von Mitgliedstaaten wegen nicht erfolgter Umsetzung von Teilen der EU-Urheberrechtsbestimmungen in innerstaatliches Recht ein.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2003-8: 6) hat die Kommission jetzt die Mitgliedstaaten, die noch immer keine Umsetzungsmaßnahmen unternommen haben (Belgien, Finnland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden und Spanien), sowie Großbritannien, dessen nationales Recht nicht für das Gebiet von Gibraltar gilt, vor den Europäischen Gerichtshof gebracht. Obwohl Irland die Richtlinie noch vollständig umsetzen muss, wurde es nicht vor Gericht gebracht, da sein Urheberrecht, das auf der Grundlage eines früheren Entwurfs der Richtlinie erlassen wurde, weitgehend mit der Richtlinie in Einklang steht und nur kleine Änderungen erfordert.

Darüber hinaus hat die Kommission nun auch gegen sechs Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der Verleihrechtsvorschriften eingeleitet, die in der Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (92/100/EWG) verankert sind. Die Richtlinie gesteht Urhe-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● „Binnenmarkt: Kommission drängt 11 Mitgliedstaaten zur Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1752 vom 17. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8856>

DE-EL-EN-ES-FI-FR-NL-PT-SV

● „Urheberrecht: Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen sechs Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Verleih- und Vermietrecht“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/60 vom 16. Januar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8859>

DE-EN-ES-FR-IT-PT

gen werden. Vor allem BSkyB hat zugesagt, mit Beginn der Saison 2004–2005 bis zu acht Erstliga-Spitzenspiele pro Saison in Unterlizenz an ein anderes Rundfunkunternehmen zu vergeben. Zweitens hat die FAPL zugestimmt, bei der Neuvergabe 2006 ein neues System für den Verkauf der Rechte einzuführen. Nach dem neuen System sollen ausgewogene Rechtepakete für die Spiele eingeführt werden, und kein Fernsehanbieter wird sämtliche Pakete erwerben dürfen. So werden zumindest zwei Rundfunkanstalten Zugang zu den Rechten an der Live-Übertragung der Erstligaspiele haben. Die Durchführung der Auktionen wird von der Kommission und der Premier League gemeinsam überwacht, um sicherzustellen, dass kein Wettbewerber ausgeschlossen wird.

Ein Ergebnis dieser Vereinbarungen ist, dass das frei empfangbare Fernsehen erstmalig eine echte Chance hat, Spiele der ersten Liga live zu übertragen. ■

jeweils 50 %) geführt. Im Jahr 2001 verkaufte Canal+ Nordic seinen gesamten Anteil an dem Joint Venture an Telenor. Die Exklusivvertriebsvereinbarungen wurden gleichzeitig mit dem Verkauf geschlossen, um den Fortbestand des Bezahlfernsehangebots von Canal Digital zu gewährleisten.

In ihrer ursprünglich angemeldeten Form warfen diese Vereinbarungen eine Reihe von Wettbewerbsproblemen auf. Daraufhin verkürzten die Parteien die Laufzeit ihrer Ausschließlichkeitsbestimmungen und Wettbewerbsverbote, was die Kommission zur Genehmigung veranlasste. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Vorteile der Vereinbarungen die beschränkenden Wirkungen bei weitem überwogen. Die Vereinbarungen werden kurzfristig in der Tat den Erhalt des Wettbewerbs mit dem anderen bestehenden nordischen Satelliten-Bezahlfernsehbetreiber MTG/Viasat ermöglichen und dabei kurz- oder mittelfristig die Möglichkeit offen halten, dass potenzielle Wettbewerber in den nordischen Pay-TV-Markt eintreten. Dies dürfte dafür sorgen, dass die Endverbraucher von wettbewerbsfähigen Preisen, erweiterten digitalen Pay-TV-Angeboten und der neuen billigen Decodertechnik profitieren werden. ■

bern und Rechtsinhabern das Recht zu, den öffentlichen Verleih ihrer Werke oder anderer Schutzgegenstände zu erlauben oder zu verbieten. Ferner sieht sie die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, das ausschließliche Verleihrecht in ein einfaches Recht auf Vergütung (zumindest für Urheber) umzuwandeln und auch bestimmte Einrichtungen von der Zahlung der Vergütung auszunehmen. Die Kommission hat bereits in einem 2002 verabschiedeten Bericht darauf hingewiesen, dass das Verleihrecht EU-weit uneinheitlich gehandhabt wird und dass einige Mitgliedstaaten die Richtlinie noch nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben (siehe IRIS 2002-9: 6). Sie leitet nun ein Verfahren gegen Irland, Italien, Portugal und Spanien ein, denn diese Länder befreien alle Verleihrichtungen von der Vergütungspflicht gegenüber den Rechtsinhabern, weshalb das Verleihrecht dort faktisch außer Kraft gesetzt ist. Dasselbe gilt für Luxemburg, das die Verleihrechtsvorschriften noch nicht umgesetzt hat, sowie für Frankreich, das zwar ein Verleihgesetz verabschiedet, die entsprechenden Durchführungsverordnungen aber noch nicht in Kraft gesetzt hat (ein entsprechendes Verfahren gab es bereits auch gegen Belgien – siehe IRIS 2002-3: 5).

Die Kommission hat auch ein getrenntes Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal wegen der Umsetzung der Rechtsvorschriften zur gewerblichen Vermietung eingeleitet. Portugal hat die Videoproduzenten in die mit der Richtlinie vorgegebene abschließende Liste der Rechtsinhaber aufgenommen (die sich ausdrücklich auf die „Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung“ von Filmen bezieht), und die Kommission ist der Meinung, dass das portugiesische Recht „eine potenzielle Störquelle geschaffen hat, die dem Harmonisierungsziel der Richtlinie zuwiderläuft“.

Schließlich ersuchte die Kommission den Gerichtshof um die Verhängung einer Geldstrafe gegen Irland, weil das Land dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2002 nicht nachgekommen ist, in dem es zur Ratifizierung der Berner Übereinkunft in der Pariser Fassung von 1971 aufgefordert wurde (siehe IRIS 2003-8: 6). ■

Europäische Kommission: Zweiter Evaluierungsbericht zum Schutz der Jugend und der Menschenwürde

Am 12. Dezember 2003 verabschiedete die Europäische Kommission ihren zweiten Evaluierungsbericht zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde (siehe IRIS 1998-10: 5). Die Empfehlung fordert als Ergänzung zu den relevanten Rechtsvorschriften die Schaffung nationaler Selbstregulierungs-Rahmenregelungen im Wege einer Zusammenarbeit aller Beteiligten (Industrie, staatliche Stellen, Verbraucher) mit dem Ziel, den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde im Bereich des Rundfunks und Internets zu verbessern.

Dem ersten Evaluierungsbericht zufolge, den die Kommission im Jahr 2001 verabschiedete, war die Empfehlung damals bereits recht erfolgreich umgesetzt worden (siehe IRIS 2001-5: 4). Der zweite Bericht beschäftigt sich nun mit den Fortschritten, die seit 2000 erzielt wurden. Er stützt sich dabei auf die Antworten der Mitgliedstaaten und Bei-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Zweiter Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, KOM(2003) 776 endgültig, Brüssel, 12. Dezember 2003, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8871>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Positive Auswirkungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Ein Bericht über die Anwendung der „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ (Richtlinie 2001/31/EG – siehe IRIS 2000-5: 3), den die Europäische Kommission kürzlich veröffentlichte, zeigt den Erfolg der Richtlinie bei der Bereitstellung eines soliden gesetzlichen Rahmens für Dienste der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt und die Schaffung guter Startbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr in der EU. Der elektronische Geschäftsverkehr hat in Europa derzeit zwar nur einen kleinen Anteil am Einzelhandelsumsatz, doch für die nächsten Jahre wird ein bedeutendes Wachstum erwartet.

Der Bericht beschreibt den aktuellen Stand der Umsetzung der Richtlinie und analysiert, wie die verschiedenen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten angewandt werden. Eine Liste aller nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie ist dem Bericht als Anhang beigefügt (nur drei Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie noch umsetzen:

Eric Idema
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **„Erster Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)“, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM (2003) 702 endgültig, 21. November 2003, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8872>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

ARTICLE 19

Neue Erklärung von Sonderbeauftragten für freie Meinungsäußerung

Unter der Schirmherrschaft von *ARTICLE 19 – Global Campaign for Free Expression* (Globale Kampagne für freie Meinungsäußerung) haben die Sonderbeauftragten für die För-

derungsstellen in einem von der Kommission erstellten Fragebogen.

Die Anwendung der Empfehlung durch die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer ist zwar noch recht uneinheitlich, doch dem Bericht zufolge verläuft die Entwicklung insgesamt positiv. Es gab eine erhebliche Zunahme der Verhaltenskodizes und Hotlines, und in den meisten Mitgliedstaaten wurden Kampagnen gestartet, die eine sicherere Nutzung des Internets fördern sollen. Der Bericht weist jedoch darauf hin, dass die Maßnahmen zum Jugendschutz in den Beitrittsländern „offenbar noch nicht so weitreichend sind wie in den Mitgliedstaaten“. Darüber hinaus seien in der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer die Maßnahmen zu UMTS und Chatgruppen „noch recht abstrakt“ oder „der Selbstregulierung überlassen“.

Zum Rundfunk merkt der Bericht an, dass die Selbst- oder Koregulierung hier noch eher weniger entwickelt sei als im Internet, doch die bestehenden Systeme hätten sich offenbar gut bewährt. Die Einbeziehung von Verbraucherverbänden und sonstigen Beteiligten in die Festlegung von Verhaltenskodizes und sonstige Selbstregulierungsinitiativen müsse aber verbessert werden.

Angesichts der neuen Herausforderungen durch technologische Entwicklungen und auf der Grundlage der im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens zur Fernsehrichtlinie eingegangenen Kommentare (siehe IRIS 2004-1: 6) will die Kommission im ersten Quartal 2004 eine Aktualisierung der Empfehlung vorschlagen. Diese Aktualisierung könnte sich auf folgende Themenbereiche erstrecken: das Recht auf Gegendarstellung (als ersten Schritt zu einem für alle Medien geltenden Recht auf Gegendarstellung), Medienkompetenz, Maßnahmen gegen eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts oder der Staatsangehörigkeit in allen Onlinemedien sowie die Harmonisierung von deskriptiven Symbolen für Bewertungszwecke (wobei die Bewertung von Programmen jedoch weiterhin auf der Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen soll). ■

Frankreich, die Niederlande und Portugal).

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass eine Revision der Richtlinie zu diesem Zeitpunkt verfrüht wäre, die ständig neuen Entwicklungen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch eine aktive Überwachung der Anwendung der Richtlinie durch die Kommission erfordern. In diesem Zusammenhang wird das Mitteilungssystem der Richtlinie 98/34/EG, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Regulierungsentwürfe für Onlinedienste bekannt zu geben (siehe IRIS 1998-8: 3 und IRIS 1998-1: 3), wesentlich dazu beitragen, dass keine nationalen Regelungen eingeführt werden, die nicht mit der Richtlinie vereinbar sind (kürzlich hat der Rat auch den Beitritt der EU zur Europäischen Konvention über Information und rechtliche Zusammenarbeit in Bezug auf „Dienste der Informationsgesellschaft“ beschlossen, die sich am derzeitigen EU-Mitteilungssystem orientiert). Die Kommission wird sich außerdem auf folgende Punkte konzentrieren: Verbesserung der Kooperation in der Verwaltung der Mitgliedstaaten, Sammlung von Informationen darüber, wie die Richtlinie in der Praxis funktioniert, Schaffung eines Bewusstseins bei Unternehmen und Bürgern, Beobachtung der politischen Entwicklungen, um mögliche Erfordernisse für zusätzliche Aktionen von Seiten der Gemeinschaft zu identifizieren, sowie Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Entwicklung internationaler Regelungen beispielsweise für die Haftung von Internetvermittlern und die Verfahrensweisen zur Entfernung illegaler Inhalte. ■

derung der freien Meinungsäußerung von drei internationalen Organisationen, nämlich der Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung der Vereinten Nationen, der Vertreter für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung der Organisation amerikanischer Staaten, kürzlich eine gemeinsame Erklärung abgegeben.

Darin werden drei große Themen behandelt: Regulierung der Medien, Beschränkungen für Journalisten und die Untersuchung von Korruption.

In Bezug auf das erste Thema macht die gemeinsame Erklärung deutlich, dass alle Behörden, die formale Befugnisse zur Regulierung der Medien haben, von politischen, finanziellen und anderen Einflüssen abgeschirmt werden müssen. Qualitative Unterschiede zwischen den verschiedenen Medienbereichen (zum Beispiel Printmedien, Rundfunk und – insbesondere wegen seiner „ganz speziellen Merkmale“ – das Internet) sollten in Regulierungsfragen angemessen berücksichtigt werden. Beim Rundfunk sollte die Zuweisung von Frequenzen nach demokratischen Prinzipien erfolgen und „gleiche Zugangsmöglichkeiten“ garantieren. Außerdem sollten den Rundfunkanstalten außer der Voraussetzung einer Sendelizenz keine weiteren Registrierungspflichten auferlegt werden. Ferner wird auch die Praxis kritisiert, die Medien zur Übertragung der Botschaften von Politikern zu verpflichten, und es wird auf die Problematik

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Gemeinsame Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit und des OAS-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, 18. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8864>

EN

NATIONAL

CH – Neues Bundesgesetz zur digitalen Signatur verabschiedet

Die elektronische Signatur soll der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt werden. Damit können Verträge, für die das Gesetz die Schriftform verlangt, in Zukunft auch auf elektronischem Weg geschlossen werden. Die Bundesversammlung hat am 2. Dezember 2003 das Bundesgesetz über die elektronische Signatur verabschiedet. Das Gesetz soll Anfang 2005 in Kraft treten.

Das neue Gesetz soll die am 1. Mai 2000 in Kraft getretene Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung ablösen. Diese Verordnung hat die Grundlage für die freiwillige Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdienstleistungen geschaffen. Als Zertifizierungsdienstleistung gilt die Generierung privater Schlüssel und die Verwaltung allgemein zugänglicher öffentlicher Schlüssel (Zertifikate). Ein gemäss Zertifizierungsdienstverordnung signiertes Dokument erfüllt aber nicht die Anforderungen, die das Obligationenrecht an die Schriftform stellt.

Oliver Sidler
Medialex

● Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur - ZertES) vom 19. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8766>

DE-FR-IT

DE – Abschöpfung von Werbeeinnahmen verfassungswidrig?

In einem Zwischenurteil vom 13. November 2003 kommt das Verwaltungsgericht Berlin in einem Verfahren zur Abschöpfung von Werbeeinnahmen aus beanstandeten Rundfunksendungen zu dem Schluss, § 63 Absatz 3 des Medienstaatsvertrags Berlin-Brandenburg (MStV) sei verfassungswidrig.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt ging es um Sendebeiträge eines Fernsehveranstalters, in denen nachts unangekündigt an Haustüren geklingelt wurde. Die Bewohner wurden mit Namen benannt und

der Inhaltsbeschränkungen hingewiesen.

Der zweite Abschnitt lehnt Zulassungs- und Registrierungspflichten für einzelne Journalisten und rechtliche Beschränkungen für den Zugang zur Ausübung einer journalistischen Tätigkeit ab. Es wird der Standpunkt vertreten, dass Akkreditierungsmechanismen nur angemessen sind, wenn sie notwendig sind, um einen privilegierten Zugang zu bestimmten Orten und/oder Veranstaltungen zu gewähren. Außerdem sollten bestimmte Kriterien gelten: So sollten diese Systeme von unabhängigen Stellen überwacht werden, und Entscheidungen sollten in einem fairen und transparenten Verfahren umgesetzt werden und sich auf klare, diskriminierungsfreie Kriterien stützen, die zuvor veröffentlicht wurden.

Im dritten Abschnitt wird erklärt, dass Medienschaffende, die mit der Untersuchung von Korruption oder Fehlverhalten befasst sind, „nicht zum Ziel einer rechtlichen oder sonstigen Schikanie gemacht werden dürfen“ und dass investigative Journalisten entsprechenden Rückhalt von den Medieneigentümern erhalten sollten.

Diese gemeinsame Erklärung ist nicht die erste ihrer Art: Zuvor wurden solche Erklärungen bereits 1999 (über ein breites Themenspektrum), 2000 (über Zensur durch Mord und Rufmord), 2001 (über Terrorbekämpfung, Rundfunk und Internet) und 2002 (über freie Meinungsäußerung und Justizverwaltung, Kommerzialisierung und freie Meinungsäußerung sowie strafbare Verleumdung) veröffentlicht. Im Vorfeld der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Durban im Jahr 2001 veröffentlichten die drei Sonderbeauftragten außerdem eine gemeinsame Erklärung über Rassismus und Medien (siehe IRIS 2002-1: 3). ■

Mit dem neuen Gesetz und der damit verbundenen Revision des Obligationenrechts soll künftig die elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt werden, wenn die elektronische Signatur auf dem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht. Damit können Verträge, für die bisher die traditionelle Schriftform nötig war, künftig auch auf elektronischem Weg geschlossen werden.

Das Gesetz über die digitale Signatur regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten sowie deren Haftung. Ein Inhaber eines Signaturschlüssels muss im Schadensfall jedoch nur glaubhaft machen (nicht beweisen), dass er den Schlüssel so aufbewahrt hat, dass eine Verwendung durch unbefugte Drittpersonen ausgeschlossen werden kann. Geht er unsorgfältig mit seinem Schlüssel um, haftet er für Schäden einer Drittperson, die sich auf das gültige Zertifikat verlassen hat.

Das neue Gesetz beschränkt sich im Wesentlichen auf Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs (e-Commerce). Es schafft aber auch die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Behördenverkehr (e-Government) im Privatrechtsbereich, damit künftig z. B. mit dem Handelsregister elektronisch kommuniziert werden kann. Einzelheiten wird der Bundesrat in einer Verordnung regeln. ■

gefilmt, während sie die Tür öffneten. Mit Bescheid vom 27. Juni 2003 erklärte der Direktor der zuständigen Regulierungsbehörde, der Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), bestimmte Ausstrahlungen wegen des Verstoßes gegen Persönlichkeitsrechte für unzulässig und forderte den Fernsehveranstalter auf, die für die Abschöpfung der mit den Sendungen erzielten Werbegelder notwendigen Auskünfte zu erteilen. Mit seiner Klage wendet sich der Fernsehveranstalter unter anderem gegen das Auskunftsverlangen.

Nach § 63 Absatz 3 Satz 1 MStV kann dem Fernsehveranstalter aufgegeben werden, die durch Werbung im Zusammenhang mit der beanstandeten Sendung erzielten

Jan Peter
Müßig
Kaiserslautern

Entgelte an die Landesmedienanstalt abzuführen. Nach Satz 2 der Vorschrift hat der Veranstalter der Landesmedienanstalt die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht hält § 63 Absatz 3 MStV für verfassungswidrig, da die Vorschrift gegen die Regelungen der Verbandszuständigkeit in Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1, Artikel 72 Absatz 1 des Grund-

• VG Berlin, Urteil vom 13. November 2003, Az VG 27 A 9.03

DE

DE – Entscheidung zur Verbreitung von Musikstücken

Das Oberverwaltungsgericht Köln hat mit einer Entscheidung vom 7. Oktober 2003 eine Klage auf Verbreitung von Musikstücken durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten abgewiesen.

Das Gericht entschied mit diesem Beschluss, dass Künstler grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben, dass von ihnen interpretierte, komponierte oder arrangierte Musiktitel im Hörfunkprogramm gesendet werden.

Die Klägerin, die Unterhaltungsmusik spielt, hatte der Rundfunkanstalt Westdeutscher Rundfunk (WDR) bereits mehrere Langspielplatten und Compact Discs zur Bemusterung übersandt, ohne dass bislang ein Musikstück von ihr gesendet worden war. Daraufhin verklagte sie den WDR und berief sich darauf, dass dieser als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu einer ausgewogenen Programmgestaltung verpflichtet sei und nicht nur „große“ Produktionsfirmen berücksichtigen dürfe. Der WDR müsse deshalb auch ihre Musikstücke spielen und entsprechende Sendezeiten zur Verfügung stellen.

Gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln stellt dieser sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Nach Ansicht des Gerichts verleiht diese Vorschrift einzelnen Künstlern wie der Klägerin jedoch weder ein subjektives Recht auf Verbreitung ihrer Musikstücke noch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des WDR. Die Rundfunkfreiheit des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verlange, dass der Rundfunk ebenso wenig wie dem Staat einzelnen gesellschaft-

Yvonne Wildschütz
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

• Oberverwaltungsgericht Köln, Entscheidung vom 7. Oktober 2003

DE

DE – Vergabe von Sendezeiten für terrestrische Programme unabhängig von Kabelkapazitäten

Die zuständige Aufsichtsbehörde, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), muss über die Vergabe von Sendezeiten für die "Fernsehen aus Berlin GmbH" (FAB) erneut entscheiden. Das Verwaltungsgericht Berlin (VG) hob in einem Urteil vom 13. November 2003 die ursprüngliche Entscheidung der mabb auf und verpflichtete sie zur erneuten Entscheidung, wobei die Rechtsauffassung des Gerichts zu beachten sei.

Die FAB hatte die Verlängerung der Sendeerlaubnis für die terrestrische Verbreitung ihres Programms von täglich 0.00 bis 24 Uhr für die Dauer von sieben Jahren beantragt. Die mabb entschied jedoch, die Sendeerlaubnis nur für die Zeit von täglich 12.00 bis 24.00 Uhr zu erteilen. Für die restliche Zeit werde die Erlaubnis – abhängig von den Kapazitäten im

Ingo Beckendorf
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

• Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 13. November 2003, Aktenzeichen VG 27 A 125.02

DE

gesetzes verstoße. Der Bundesgesetzgeber habe mit der Regelung der Vermögenseinziehung in entsprechenden Bundesgesetzen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit abschließend Gebrauch gemacht, so dass für eine weiter gehende Regelung auf Länderebene – wie der des § 63 Absatz 3 MStV – kein Raum bleibe. Sowohl bei § 63 Absatz 3 MStV als auch bei den bundesrechtlichen Vorschriften handle es sich um das Abschöpfen des mit einer rechtswidrigen Handlung Erlangten. In beiden Fällen gehe es um Maßnahmen, die im Bereich des Strafrechts zu verorten seien. Auf die Frage, ob § 63 Absatz 3 MStV verfassungskonform ist, komme es für die Entscheidung an, da die angefochtenen Bescheide der mabb ansonsten rechtmäßig seien. Daher äußerte das Gericht im Zwischenurteil die Absicht, nach Artikel 100 Absatz 1 Grundgesetz das Verfahren auszusetzen und zur Frage das Bundesverfassungsgericht anzurufen. ■

lichen Gruppen ausgeliefert wird, sondern die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft insgesamt eine Rolle spielen. Damit wird die Rundfunkanstalt in eine Verantwortungsbeziehung gegenüber der Allgemeinheit gerückt und die Programmgrundsätze begünstigen gerade nicht einen abgrenzbaren Personenkreis. Ein Anspruch auf Abspiegelung von Werken lasse sich daher nicht ableiten.

Auch aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Absatz 3 GG lasse sich kein Anspruch der Klägerin gegen den WDR auf Verbreitung ihrer Musiktitel beziehungsweise ermessensfehlerfreie Entscheidung herleiten. Die Kunstfreiheit schützt neben der Gestaltung des Kunstwerkes zwar auch die Vermittlung des Kunstwerkes an Dritte, daraus folgt aber kein Anspruch gegen den Staat oder auch private Medien, die Vermittlung der Kunstwerke zu fördern oder gar zu bewirken. Die Vermittlungstätigkeiten fallen in dem Sinne unter die Kunstfreiheit, als erstere nicht verhindert werden dürfen. Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht daraus, dass der Beklagte als öffentlich-rechtlicher Sender Hoheitsträger ist. Der Rundfunk steht als Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in einer Gegenposition zum Staat.

Auch mit dem Einwand, dass der Rundfunk als Massenkommunikationsmittel auf Grund seiner Breitenwirkung für musikschaffende Künstler den weitaus wichtigsten Wirkungsbereich der künstlerischen Betätigung darstellt, vermag die Klägerin nach Ansicht des Gerichts nicht durchzudringen. Das künstlerische Kommunikationsinteresse der Klägerin wird nicht unerfüllbar. Dass ihr gegenüber dem WDR kein Anspruch auf Abspiegeln ihrer Musik zusteht, bedeute nicht, dass das Abspiegeln ihrer Musik im Programm grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zudem stünden ihr zahlreiche andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie private Medien offen. ■

Berliner Kabelnetz – nur um jeweils ein Jahr verlängert. Wegen der Auslastung des Berliner Kabelnetzes komme eine 24-stündige Sendeerlaubnis für FAB nicht in Frage. Auch den übrigen Bewerbern müsse die Chance zur Erlangung eines Sendeplatzes in angemessener Zeit ermöglicht werden.

Das VG folgte der Ansicht der mabb nicht. Das Gericht sah nach der gegenwärtigen Gesetzeslage keine Grundlage dafür, die Verlängerung von Sendeerlaubnissen für terrestrischen Rundfunk an der Verfügbarkeit von Plätzen im Kabelfernsehnetz zu messen. Vielmehr stelle das Gesetz auf das Vorhandensein von Kapazitäten für "entsprechende Programme" oder auf "die für die entsprechende Kapazität geltenden Auswahlkriterien" ab. Da das Gesetz aber zwischen terrestrischem Rundfunk und Kabelrundfunk streng unterscheide, sei im Fall von FAB nur entscheidungsrelevant, ob Kapazitäten im terrestrischen Rundfunk vorhanden seien. Dies sei hier aber unbestritten der Fall. Deshalb seien die von der mabb herangezogenen Erwägungen von der gesetzlichen Regelung nicht gedeckt. ■

DE – Diskussion um Sendezeit für unabhängige Dritte, Teil 1

Mit dem Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RStV) am 1. Januar 1997 wurden in der deutschen Rundfunkordnung neue Regelungen zur Pluralismussicherung anwendbar. Teil dieses Normenkomplexes war die Einräumung von Fernsehsendezeit an "Dritte" als vielfaltsichernde Maßnahme (siehe IRIS 1997-2: 13 und IRIS 1997-3: 13). Diese sog. Dritten dürfen in keiner Abhängigkeit zum Hauptprogrammveranstalter stehen. Nach § 31 Abs. 1 und 3 RStV hat die Gestaltung des Fensterprogrammes in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen. Anlass für aktuelle verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten war die erneute Zulassung von Drittanbietern in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, gegen die sich der unterlegene Mitbewerber, Focus TV Produktions GmbH (Focus TV), wendet.

Hierzu sind erst kürzlich zwei Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen, in denen sich das Gericht im Zusammenhang mit der Frage nach der Unabhängigkeit des Veranstalters *development company for television programs* Entwicklungsgesellschaft mbH (*dctp*) von SAT 1 zunächst näher mit dem Veranstalterbegriff beschäftigt hat. Dabei sei es plausibel zu argumentieren, dass es in diesem Zusammenhang nicht ausreichen könne, den Veranstalter

Michael Knopp /
Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● Beschlüsse des OVG Rheinland-Pfalz vom 6. November 2003, Aktenzeichen 2 B 11372/03.OVG und 2 B 11374/03.OVG

DE

DE – Diskussion um Sendezeit für unabhängige Dritte, Teil 2

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 wies auch das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (OVG) die Beschwerde der Produktionsgesellschaft Focus TV Produktions GmbH (Focus TV) gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover ab. Focus TV hatte sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Zulassung der Konkurrentin *development company for television programs* (*dctp*) als unabhängige Dritte im Programm des Veranstalters RTL Television gewandt (siehe oben, IRIS 2004-2: 9).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der *dctp* hatte keinen Erfolg. Das OVG wies ihn als unbegründet ab. Die zuständige Regulierungsbehörde, die Niedersächsische Landesmedienanstalt, habe dem lediglich formellen Begründungserfordernis des § 80 Absatz 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genügt. Sie hatte in ihrem Bescheid

Jan Peter
Müßig
Kaiserslautern

● Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 15. Dezember 2003, Aktenzeichen 10 ME 108/03

DE

DE – Gemeinsame Position der Landesmedienanstalten zur Stockholm-Nachfolgekonzferenz

Auf ihrer Sitzung vom 27. Januar 2004 hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) eine gemeinsame Position für zwei internationale Konferenzen im Mai 2004 und im Jahr 2006 verabschiedet, auf denen die Funkfrequenzen, die heute unter anderem vom analogen terrestrischen Fernsehen genutzt werden, neu vergeben werden sollen.

lediglich nach formalen Kriterien, also nach der Lizenzinhaberschaft, zu beurteilen. Es müsse vielmehr auch die Programmverantwortung als materielles Kriterium hinzugezogen werden. Diese werde jedenfalls bei Rundfunkprogrammen, die Produkt kooperativen Handelns seien, nicht ohne weitere Prüfung festzustellen sein. Der Veranstalter müsse jedenfalls selbst die Programmgestaltung wahrnehmen. In einem der entschiedenen Fälle (2 B 11374/03.OVG) habe nicht *dctp* selbst die aktive Gestaltung vorgenommen, sondern die Spiegel TV GmbH (als Kooperationspartnerin der *dctp*) in völliger redaktioneller Unabhängigkeit. Der tatsächliche Anschein sprach in den Augen des OVG Rheinland-Pfalz damit sogar gegen die Veranstaltereneigenschaft der *dctp*. Das Gericht hat es jedoch für möglich gehalten, dass aus dem Kooperationsvertrag zwischen der *dctp* und der Spiegel TV GmbH die erforderliche Veranstalterrolle der *dctp* folgen könne, wenn diese sich die Letztentscheidung über das Programm nach dem sog. „Herausgeberprinzip“ vorbehalten habe. Dies sei jedoch erst in einem Verfahren zur Hauptsache zu entscheiden.

In dem anderen Fall (2 B 11372/03.OVG) hat *dctp* das Programm der Drittsendezeit aus verschiedenen kulturellen Beiträgen zusammengestellt, die sie aber ebenfalls nicht selbst gestaltet hat. Im Unterschied zu der Kooperation mit Spiegel TV ließ das OVG hier jedoch eine Vermutung hinsichtlich der wahrgenommenen inhaltlichen Verantwortung zugunsten der *dctp* gelten. Dies gelte, solange nicht ein genauer Nachweis der internen Entscheidungsprozesse zwischen *dctp* und deren Kooperationspartnern ergebe, dass sich die Funktion der *dctp* in einer reinen „Verteilstelle“ erschöpfe.

Die Zulassungsentscheidungen der LPR Rheinland-Pfalz hatten damit vorläufig Bestand. In einem Hauptsacheverfahren sei, so das Gericht, auch Raum, auf die von Focus TV vorgetragene Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der *dctp* einzugehen. Geltend gemacht wurde, dass ein Konzentrationsrechtlicher Zurechnungszusammenhang zwischen der Zulassungsinhaberin und der Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung bundesweiten Fernsehens, der RTL Television GmbH, bestehe. ■

ausgeführt, dass es dem öffentlichen Interesse an Vielfaltsicherung zuwiderlaufe, wenn ein Konkurrentenwiderspruch aufschiebende Wirkung hätte. Darüber hinaus sei die sofortige Vollziehung im Interesse des Fensterprogrammveranstalters anzuordnen, der sonst existenziell gefährdet sei. Auch stünde seine Unabhängigkeit in Gefahr, da er ohne die Zulassung als unabhängiger Dritter im Sinne von § 31 Rundfunkstaatsvertrag auf die Programmentscheidungen des Hauptprogrammveranstalters angewiesen wäre. Die inhaltliche Richtigkeit dieser Begründung prüfte das OVG nicht, da es darauf im Rahmen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO nicht ankomme.

Die Frage, wem aufgrund der vielschichtigen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsstrukturen Spiegel TV, die Teile des Sendematerials der *dctp* lieferte, nach §§ 31 Abs. 3, 28 RStV zuzurechnen sei, bedarf nach Auffassung des Gerichts einer Klärung im Hauptsacheverfahren. Ebenso dem Hauptsacheverfahren vorbehalten sei die Prüfung, ob der Zulieferer eines wesentlichen Teils der Sendezeit eines Fensterprogrammveranstalters selbst als Veranstalter i.S.d. § 31 Abs. 3 RStV anzusehen sei. Die unterschiedliche Wortwahl in § 31 RStV spreche jedoch gegen einen solchen Ansatz. ■

Die mit der Erarbeitung einer deutschen Position für die Konferenzen betraute Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hatte sich im Dezember 2003 auf Ergebnisse verständigt. Die DLM betont dabei die Bedeutung des digitalen Rundfunks. So seien in der neu zu planenden zweiten Bedeckung für DAB (*Digital Audio Broadcasting*, digitaler Hörfunk) auch bundesweite Hörfunkprogrammangebote zu berücksichtigen und Kapazitäten für bundesweite Datenangebote vorzu-

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

sehen. Die neu zu planende dritte Bedeckung für DAB ist nach Ansicht der DLM in der Versorgungsstruktur so auszu-

● Pressemitteilung der DLM vom 27. Januar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8860>

DE

DE – Medienkonzentrationsbericht veröffentlicht

Die Landesmedienanstalten haben am 9. Dezember 2003 den zweiten Medienkonzentrationsbericht der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) veröffentlicht. Gemäß § 26 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist ein solcher Bericht alle drei Jahre zu veröffentlichen.

Entsprechend dem in § 26 Abs. 6 RStV formulierten Auftrag enthält der Bericht insbesondere Ausführungen zu den Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten (z.B. den Rechtemärkten oder den Märkten für technische und administrative Dienstleistungen für digitales Fernsehen und Pay-TV), zu den horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten sowie den internationalen Verflechtungen im Medienbereich. Dies umfasst sowohl die Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Verbindungen der Veranstalter untereinander als auch deren vertikale und diagonale Verflechtungen auf den weiteren Medienmärkten. Weiterhin nimmt der Bericht zur Anwendung der im Rundfunkstaatsvertrag enthaltenen Regeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt Stellung und macht Vorschläge zur Reform dieser Vorschriften. Darüber hinaus erstreckt sich die Untersuchung auf die Rolle der Europäischen Union im Bereich der Medienkonzentration, sowie die Entwicklung der Regulierung der Medienkonzentration in den USA, in Großbritannien, in Italien und in der Schweiz.

Der Titel des Berichts, „Sicherung der Meinungsvielfalt in Zeiten des Umbruchs“, bezieht sich sowohl auf den durch die Umstellung von analoger auf digitale Sendetechnik zu erwartenden Umbruch in technischer Hinsicht als auch auf Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere die

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● Zweiter Medienkonzentrationsbericht 2003: Sicherung der Meinungsvielfalt in Zeiten des Umbruchs, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8849>

DE

DE – Kritik an „Dschungel-Camp“

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat sich am 27. Januar 2004 mit Fragen der Zulässigkeit einer sogenannten „Survival-Show“ („Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!“) befasst, bei der „Prominente“ in einem Urwald-Camp untergebracht wurden und bestimmte, unangenehme Aufgaben zu erfüllen hatten. Durch Zuschauer-votum wurde ermittelt, wer das Camp verlassen musste und somit nicht mehr als Gewinner in Betracht kam. Die Landesmedienanstalten hatten bereits nach dem Sendestart der Show die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, siehe

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● Pressemitteilung der DLM vom 27. Januar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8860>

DE

ES – Änderung mehrerer Bestimmungen des Medienrechts

Am 30. Dezember 2003 hat das spanische Parlament die *Ley de Medidas fiscales, administrativas y del orden social* (Gesetz 62/2003 über Besteuerung, Verwaltungsbestimmun-

gestalten, dass den regionalen und lokalen Veranstaltern in den Bundesländern ein Umstieg auf DAB und ein wirtschaftlicher Ausbau in die Fläche ermöglicht wird. Für die Bundesrepublik Deutschland müsse ein in sich widerspruchsfreier und realisierbarer Vorschlag für die digitale Frequenzverteilung für terrestrisches Digitalfernsehen (*Digital Video Broadcasting-Terrestrial*, DVB-T) und terrestrischen Digitalhörfunk (DAB-T) unter Berücksichtigung aller angemeldeten Versorgungsgebiete der Länder erstellt werden. ■

durch die rezessive Lage der Medienmärkte bedingten Herausforderungen. In den Berichtszeitraum fiel der Zusammenbruch der Kirch-Gruppe, der nach Ansicht der KEK die Entwicklung im Medienbereich zwar mit beeinflusst, aber bislang keine entscheidende horizontale Dekonzentration im Bereich des bundesweiten privaten Fernsehens bewirkt hat. Als neue Akteure traten zwar Haim Saban und die Investmentgruppe Permira auf, mit der RTL Group und der ProSiebenSat1 Media AG bestünden jedoch nach wie vor zwei zuschaueranteilsstarke private Veranstaltergruppen, die zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Angeboten mehr als 90 % der Zuschaueranteile auf sich vereinigten.

Das Zuschaueranteilsmodell, das in Deutschland der Bestimmung der Meinungsmacht eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe dient, hat sich nach Ansicht der KEK im Grundsatz bewährt. Der Rundfunkstaatsvertrag knüpft an das für den publizistischen Wettbewerb maßgebliche Kriterium des Zuschaueranteils als wesentliches Indiz für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht an. Daneben wird als wettbewerbsrechtliches Element auch die Präsenz eines Unternehmens auf medienrelevanten verwandten Märkten berücksichtigt. Daher erstreckt sich der Bericht neben den eigentlichen Fernsehmärkten auch auf diese Märkte.

Neben seiner eigentlichen, berichtenden Funktion misst sich der Konzentrationsbericht auch eine warnende Funktion bei. Es habe sich gezeigt, dass durchsetzungsfähige Programmangebote allein von wirtschaftlich starken Veranstaltergruppen zu erwarten seien, und dass mit dem Wechsel von Beteiligungs- und Kontrollrechten an etablierten Fernsehsendern nachhaltige Veränderungen in der gesamten Programmlandschaft ausgelöst werden können. Infolge der vielfältigen Verflechtungen zwischen den verschiedenen Medien und den ihnen zuzuordnenden Märkten könne den Gefahren für die Meinungsvielfalt nur mit einer umfassenden Gesamtuntersuchung begegnet werden. ■

IRIS 2002-9: 15) um eine Prüfung der Sendung gebeten. Die KJM kam in ihrer Sitzung am 21. Januar 2004 zu dem Ergebnis, dass trotz inhaltlicher Bedenken die Sendung unter den Gesichtspunkten des Jugendmedienschutzes sowie unter dem Aspekt der Menschenwürde zwar bedenklich, jedoch rechtlich zulässig sei. Die DLM plädiert jedoch dafür, künftig die Selbstregulierungsorganisation Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF, siehe IRIS 2003-7: 8) stärker in die Verantwortung zu nehmen. Die FSF solle nicht nur medienrechtliche Fragen im Sinne der vom Gesetzgeber intendierten regulierten Selbstkontrolle prüfen, sondern mit den Sendern auch solche der Programmethik diskutieren. Insbesondere vor dem Hintergrund bereits angekündigter ähnlicher Formate mahnt die DLM auch die gesellschaftliche Verantwortung der FSF an. ■

gen und Sozialangelegenheiten) verabschiedet, die einige bestehende Regelungen des Medienrechts teilweise ändert.

Ein Gesetz über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten (nachfolgend „Sondermaßnahmengesetz“) wird jedes Jahr zusammen mit dem Haushaltsgesetz verabschiedet (siehe auch IRIS 2003-2: 8 and IRIS

2000-2: 13). Hauptziel des Sondermaßnahmengesetzes ist die Einführung von Änderungen in bestehende Bestimmungen, es dient somit als „Sammelbecken“ für Änderungen. Das diesjährige Sondermaßnahmengesetz ändert zum Beispiel mehr als dreißig verschiedene Gesetze, unter anderem:

Gesetz 41/1995 über lokales terrestrisches Fernsehen

Das Sondermaßnahmengesetz von 2002 legte fest, dass lokales terrestrisches Fernsehen nur in Digitaltechnik ausgestrahlt werden darf. Nach dem Sondermaßnahmengesetz von 2003 können die Rundfunkanstalten, die eine Konzession für lokales terrestrisches Fernsehen erhalten, jedoch ein zweijähriges Moratorium beantragen. Während dieses Zeitraums kann es ihnen erlaubt werden, in Analogtechnik zu senden. Das Sondermaßnahmengesetz von 2003 gestattet es der Regierung, die Dauer des Moratoriums zu ändern, so dass sie das Tempo der Einführung des Digitalfernsehens in Spanien berücksichtigen kann.

Gesetz 10/1988 über das Privatfernsehen

Die neuen Änderungen dieses Gesetzes betreffen hauptsächlich die Begrenzung des Eigentums an Konzessionsinhabern für das terrestrische Fernsehen.

Derzeit darf ein Unternehmen, das mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Fernsehkonzessionsinhabers

besitzt, keine relevanten Beteiligungen an anderen Fernsehkonzessionsinhabern halten, deren Sendegebiete sich mit dem eigenen überschneiden.

Die neuen Regelungen sehen zudem vor, dass ein Unternehmen, das mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Inhabers einer nationalen Fernsehkonzession besitzt, keine relevanten Beteiligungen an Inhabern regionaler oder lokaler Fernsehkonzessionen haben darf, deren potenzielle Zuschauerzahl in einem dieser Sendegebiete mehr als 25 % der spanischen Bevölkerung umfasst. Eine ähnliche Begrenzung gilt auch für die Inhaber regionaler Fernsehkonzessionen im Hinblick auf Inhaber lokaler Fernsehkonzessionen, deren potenzielle Zuschauerzahl mehr als 25 % der Bevölkerung der betreffenden Region umfasst.

Es ist zudem verboten, relevante Anteile am Kapital oder den Stimmrechten von Inhabern nationaler, regionaler und lokaler Fernsehkonzessionen zu besitzen, deren Programme gleichzeitig im gleichen Gebiet zu empfangen sind.

Als „relevante Anteile“ im Sinne dieser Regelungen gelten Anteile von mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Fernsehkonzessionsinhabers. Ferner regelt das Gesetz, wie die Anteile zu ermitteln sind, die von einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person kontrolliert werden.

Das Gesetz enthält einige neue Bestimmungen über die Vorgehensweise bei Verstößen gegen diese Eigentumsregeln und legt ein einjähriges Moratorium für die Anwendung dieser Grenzen auf Inhaber nationaler terrestrischer Digitalfernsehkonzessionen fest.

Nach dem Sondermaßnahmengesetz von 2003 sind die Inhaber von Digitalfernsehkonzessionen dazu verpflichtet, mindestens vier Stunden am Tag und mindestens 32 Stunden in der Woche Original-Fernsehprogramme zu senden, wobei einige dieser Original-Fernsehprogramme zur Hauptsendezeit (zwischen 13.00 und 16.00 Uhr und zwischen 20.00 und 23.00 Uhr) ausgestrahlt werden müssen. Diese Bestimmungen beschränken auch die Verbundvereinbarungen über die Bereitstellung regionaler oder lokaler terrestrischer Digitalfernsenddienste.

Die Sondermaßnahmengesetze, die seit Mitte der 90er Jahre von sozialistischen ebenso wie von konservativen Regierungen eingesetzt werden, werden von vielen Experten wegen ihrer Uneinheitlichkeit, der fehlenden Transparenz und wegen der unzureichenden Debatten im Vorfeld ihrer Verabschiedung scharf kritisiert. Der Entwurf für das Sondermaßnahmengesetz wird in der Regel jedes Jahr im September/Okttober zusammen mit dem Haushaltsentwurf vorgelegt, und normalerweise werden beide Entwürfe vor Jahresende verabschiedet. ■

perschaftssteuerpflichtige Spielfilmproduktionsunternehmen, die als delegierte Produktionsfirma fungieren, von einem Steuerguthaben profitieren, das die im Gesetz genannten Produktionsausgaben für in Frankreich durchgeführte Tätigkeiten mit Blick auf die Realisierung langer Kinofilme, die den Anforderungen für die Spielfilmförderung entsprechen, deckt.

Insgesamt ist diese Obergrenze für Steuervorteile für ein Kinowerk (Spiel- oder Dokumentarfilm) mit EUR 500.000 festgestellt. Abendfüllende Animationsfilme können ausnahmsweise auf bis zu EUR 750.000 angesetzt werden; diese Ausnahme rechtfertigt sich durch den verhältnismäßig hohen Anteil für technische Aufwendungen im Budget dieses Filmgenres. Der Steuervorteil wird mit der vom Unternehmen im laufenden Jahr, in dem auch die jeweiligen Aufwendungen dargestellt werden, abzuführenden Körperschaftssteuer verrechnet. Übersteigt der Betrag des Steuervorteils die für das Geschäftsjahr zu entrichtenden Steuern, so wird der Überschuss zurückerstattet.

Diese neue Maßnahme gehört zum Anliegen des Ministers für Kultur und Kommunikation, angesichts der in den Jahren 2002 und 2003 erhöhten Anzahl von im Ausland getätigten Dreharbeiten einen Anreiz zu schaffen, um eine gewisse Anzahl von Dreharbeiten und technischen Dienstleistungen wieder nach Frankreich zurück zu verlagern. ■

Alberto Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

● **Disposición Adicional Trigésima [Obligaciones de programación y limitaciones a la emisión en cadena de servicios de televisión], Trigésima Primera [modificación de la Ley 41/1995, de Televisión Local Por Ondas Terrestres], Trigésima Segunda [modificación de la Ley 10/1988, de Televisión Privada] y Cuadragésimo Cuarta [Conversión a la tecnología digital de las emisoras de radiodifusión sonora] de la Ley 62/2003, de 30 de diciembre, de medidas fiscales, administrativas y del orden social, B.O.E. n. 313, 31.12.2003, pp. 46874 y ss.** (Dreißigste [Verpflichtungen im Hinblick auf die Programmgestaltung und die Begrenzung von Verbundvereinbarungen], einunddreißigste [Änderung des Gesetzes 41/1995 über lokales terrestrisches Fernsehen], zweiunddreißigste [Änderung des Gesetzes 10/1988 über das Privatfernsehen] und vierundvierzigste [Digitalisierung von Hörfunksendern] Zusatzbestimmung des Gesetzes 62/2003 vom 30. Dezember 2003 über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten, BOE Nr. 313, 31. Dezember 2003, S. 46874 ff.), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8830>

ES

FR – Einrichtung eines Steuerguthabens für die Spielfilmbranche im Haushaltsgesetz 2004

In einer Mitteilung vom 30. April 2003 bezüglich der Spielfilmförderungspolitik betonte der französische Minister für Kultur und Kommunikation Jean-Jacques Aillagon, dass das Spielfilmfinanzierungssystem schwache Stellen erkennen ließe und Anpassungsmaßnahmen demnach erforderlich würden.

Mit dem am 30. Dezember 2003 verabschiedeten Steuerguthaben für die Spielfilmbranche im Haushaltsgesetz 2004 ist dies nun vollbracht. Eine Durchführungsverordnung zum 7. Januar 2004 erläutert die Anwendungsmodalitäten dieser Maßnahme.

Das neue System reagiert auf immer wiederkehrende Befürchtungen der Branchenfachleute. Jetzt können kör-

Clélia Zérah
Légipresse

● **Haushaltsgesetz 2004 (Nr. 2003-1311 vom 30. Dezember 2003), frz. Amtsblatt vom 31. Dezember 2003, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8768>

● **Décret n° 2004-21 du 7 janvier 2004 pris pour l'application des articles 220 sexies et 220 F du code général des impôts et relatif à l'agrément des oeuvres cinématographiques de longue durée ouvrant droit au crédit d'impôt pour dépenses dans la production d'œuvres cinématographiques** (Durchführungsverordnung Nr. 2004-21 vom 7. Januar 2004 über die Anwendungsmodalitäten vom im Haushaltsgesetz 2004 enthaltenen Steuerguthaben für die Spielfilmbranche), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8865>

FR

FR – Rahmenbedingungen für die Fernsehwerbung der Sektoren Presse und Verlagswesen

Clélia Zérah
Legipresse

Die französische Medienregulierungsbehörde *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) gab am 18. Dezember 2003 zwei Empfehlungen mit Erläuterungen zu den Anwendungsmodalitäten der Rechtsverordnung vom 7. Oktober 2003 über die Fernsehwerbung der zuvor davon

● **Décret n° 2003-960 du 7 octobre 2003 modifiant le décret n° 92-280 du 27 mars 1992 pris pour l'application des articles 27 et 33 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication et fixant les principes généraux définissant les obligations des éditeurs de services en matière de publicité, de parrainage et de télé-achat** (Rechtsverordnung Nr. 2003-960 vom 7. Oktober 2003 über die Werbung, Sponsoring und Teleshopping im Fernsehen), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8861>

● **Empfehlung des CSA über die Fernsehwerbung zu Gunsten des Sektors Presse, vom 19. Dezember 2003**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8769>

● **Empfehlung des CSA über die Fernsehwerbung zu Gunsten des Sektors literarische Verlagswesen, 19. Dezember 2003**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8770>

FR

FR – Neue Definition der öffentlichen Online-Kommunikation im Gesetzesentwurf über die digitale Wirtschaft

Clélia Zérah
Legipresse

Am 08. Januar d.J. prüften die Abgeordneten in zweiter Lesung den Gesetzesentwurf über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft. Der Abgeordnete Jean Dionis du Séjour, Berichterstatter des Gesetzesentwurfs, hatte am 10. Dezember letzten Jahres einen Änderungsvorschlag eingebracht, der eine Neudefinition der öffentlichen Online-Kommunikation vorschlug. Diese Änderung wurde gegen die Meinung der Regierung verabschiedet. Die Formulierung lautet: „Man versteht unter öffentlicher Online-Kommunikation jede auf Anfrage eines Einzelnen erfolgende Übertragung digitaler Daten nicht privater Natur, gestützt auf eine Telekommunikationstechnik, die den gegenseitigen Austausch von Informationen zwischen Sender und Empfänger ermöglicht (...) die öffentliche Online-Kommunikation ist frei (...). Die Ausübung dieser Freiheit kann nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie es erforderlich ist einerseits zur Wahrung der menschlichen Würde, zum Kinder- und Jugendschutz, zum Schutze der Freiheit und des Eigentums Dritter, zur Wahrung

● **Gesetzesentwurf für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft (23. Januar 2004)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8771>

FR

GB – Regulierer hebt Verbot des gemeinsamen Verkaufs von Werbezeit auf

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

Die *Independent Television Commission*, die bis Ende 2003 für das Privatfernsehen zuständige britische Regulierungsbehörde, und ihre Nachfolgerin, das *Office of Communications* (Ofcom), haben die frühere Regelung aufgehoben, die den gemeinsamen Verkauf von Werbezeit durch mehrere Sender verbietet (siehe auch IRIS 2001-6: 7). Die Überprüfung der Regelungen war eine Auflage bei der Genehmigung des Zusammenschlusses der zwei größten ITV-Gesellschaften, Carlton und Granada (siehe IRIS 2003-10: 7).

Bei ihren Beratungen überlegten die Regulierer, ob neue Regelungen einzuführen seien oder ob man sich allein auf das allgemeine Wettbewerbsrecht stützen sollte, um wettbewerbswidrige Praktiken beim Verkauf von Werbezeit zu verhindern. Die Befragten unterstützten letztere Ansicht, und so wurde das Verbot des gemeinsamen Verkaufs für Channel 3 sofort mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 aufgehoben. Zusätzliche Kontrolle gegen einen potenziellen Missbrauch

● **ITC and Ofcom Announce Television Airtime Sales Rules** (ITC und Ofcom geben Regelungen zum Verkauf von Fernsehsendezeit bekannt), Ofcom-Pressemittelung vom 1. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8765>

ausgeschlossenen Sektoren Presse und Verlagswesen bekannt und machte damit seine Auslegungsbefugnis geltend.

Presse und Verlagswesen haben seit dem 01. Januar 2004 uneingeschränkten Zugang zur Fernsehwerbung. Für die Regulierungsbehörde ist diese neue Möglichkeit „wie eine Verlängerung der Pressefreiheit“ zu erachten.

Mit Blick auf Fernsehwerbung, die einen politischen Inhalt haben könnte, unterscheidet der CSA zwischen „normalen“ Zeiträumen, in denen „das Konzept der redaktionellen Freiheit“ vorherrscht, und Vorwahlperioden, in denen er auf ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen politischen Kräften achten wird. Neben den Werbebotschaften mit politischem Inhalt müssen die Werbebotschaften zu Gunsten der Presse oder der literarischen Verlagshäuser auch die Zugangsverbote zur Fernsehwerbung für bestimmte andere Sektoren berücksichtigen, etwa Werbung für Zigaretten, alkoholische Getränke, verschreibungspflichtige Medikamente, Schusswaffen und Kino. Werbung für pornografische Publikationen ist Sendern untersagt, die nicht befugt sind, Programme und Werke auszustrahlen, die Minderjährigen verboten sind.

Dem literarischen Verlagswesen ist Fernsehwerbung ausschließlich auf über Kabel oder Satellit verbreiteten Fernsehdiensten zugänglich; Werbung zu Gunsten von Büchern und Sammlungen ist demnach für die anderen, über hertzeischen terrestrischen Weg ausgestrahlten Dienste verboten.

Der CSA präzisierter jedoch, dass seine richtungsweisenden Vorschläge „selbstverständlich jeweils von Fall zu Fall entschieden“ werden sollen. ■

des pluralistischen Charakters der Äußerung von Denkströmen und Meinungen, und andererseits zur Wahrung der öffentlichen Ordnung; weil die Landesverteidigung oder Belange des öffentlichen Dienstes dies erforderlich machen oder aufgrund technischer Zwänge im Zusammenhang mit den Kommunikationsmitteln.“

Mit dieser Änderung wollten die Abgeordneten ein spezifisches Recht schaffen und Internet nicht in den Wortlaut des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation einbeziehen. So wie es auch in den Leitgedanken dieser Änderung formuliert ist, werden in der Definition die Besonderheiten des Rechtsbereichs Internet berücksichtigt, ohne den Inhalt auf das Audiovisuelle zu beschränken; des Weiteren gilt das anwendbare Recht. Dieser Gesetzesentwurf, der vom Ausschuss für Wirtschaftsangelegenheiten der französischen Nationalversammlung verabschiedet wurde, wird am 6. und 7. April 2004 vom Senat in zweiter Lesung geprüft.

Der Text sieht außerdem vor, das Verbot unerwünschter Werbebotschaften, so genanntem „Spam“, vor, die die elektronischen Briefkästen überschwemmen. Von nun an muss beim Internetsurfer per E-Mail die Erlaubnis eingeholt werden, ihm diese Art von Botschaft zukommen zu lassen.

Diese neuen Bestimmungen werden in zweiter Lesung dem Senat vorgelegt. ■

gewährleisten die Auflagen, unter denen der Zusammenschluss von Carlton und Granada genehmigt wurde (ebenfalls in IRIS 2003-10: 7 erörtert). Im Hinblick auf andere Rundfunkanstalten waren die Befragten unterschiedlicher Meinung darüber, inwieweit das Wettbewerbsrecht ein angemessenes Mittel darstellt. Die Regulierer vertraten die Ansicht, dass es durchaus ausreiche, zumal das Ofcom (im Gegensatz zu seiner Vorgängerin) über „konkurrierende Befugnisse“ verfügt, die es zur Durchsetzung der Bestimmungen des *Competition Act* (Wettbewerbsgesetz) von 1998 befähigen, die wettbewerbswidrige Absprachen und den Missbrauch einer beherrschenden Stellung unmittelbar im Rundfunkbereich verbieten. Daher wurden die Beschränkungen auch für alle anderen Rundfunkanstalten aufgehoben.

Die Regulierer hielten jedoch an dem Verbot von Koppelgeschäften fest, bei denen ein Sender von einem Werbekunden, der Sendezeit auf einem Kanal kaufen will, als Bedingung für das Zustandekommen des Geschäfts verlangt, dass er auch noch andere Produkte des Senders kauft, wobei die Bündelung von Sendezeiten auf einem Kanal mit einem anderen Kanal jedoch weiterhin zulässig sein wird, solange dies keine Bedingung für den Kauf darstellt. Das Zurückhalten von Sendezeiten mit dem Ziel, so die Preise zu erhöhen ist bei analogen terrestrischen Kanälen ebenso verboten. ■

GB – Regulierer genehmigt Richtlinien für die Beauftragung unabhängiger Produzenten

Der *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2002 (§ 285) schreibt vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (einschließlich der BBC gemäß §§ 198 und 203) in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorgaben des *Office of Communications* (Ofcom), des Regulierers für den Kommunikationsbereich, Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen für unabhängige Produktionen, die in ihren Netzen ausgestrahlt werden sollen, erstellen und anwenden (zum Hintergrund siehe IRIS 2003-3: 12). Das Ofcom hat die von BBC, ITV, Channel 4, Five und GMTV formulierten Richtlinien nun genehmigt.

Die Vorgaben sollen einen verbindlichen Rahmen für die Richtlinien darstellen. So ist dort etwa vorgeschrieben, dass

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● „Ofcom genehmigt Richtlinien für unabhängige Produzenten“, Ofcom-Pressemittteilung vom 9. Januar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8828>

● Ofcom, *Guidelines for Broadcasters in Drafting Codes of Practice for Commissioning Programmes from Independent Suppliers* (Vorgaben für Rundfunkveranstalter zur Formulierung von Richtlinien für die Vergabe von Produktionsaufträgen an unabhängige Lieferanten), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8829>

HU – Neues Gesetz über Filmproduktion und -vertrieb

Am 22. Dezember 2003 hat das ungarische Parlament das Filmgesetz verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist die Ankurbelung der ungarischen Filmproduktion durch Einführung eines kohärenten nationalen Filmförderungssystems.

Die Nationalität eines Films wird in dem Gesetz durch detaillierte Regeln anhand von Kriterien definiert, die im Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen festgelegt sind.

Das Gesetz enthält Bestimmungen zur *Magyar Mozgóképek Közalapítvány* (Öffentliche Filmstiftung Ungarns). Diese Institution wurde 1998 von der Regierung und 27 Organisationen aus dem Filmbereich gegründet. Nach dem neuen Gesetz ist die Stiftung für die Verteilung der Fördermittel verantwortlich, die im Staatshaushalt für den ungarischen Filmsektor vorgesehen sind. Das Gesetz definiert den rechtlichen Status der Organisation und legt in begrenztem Umfang grundsätzliche Verfahrensregeln für seine Tätigkeit fest.

Das Gesetz spezifiziert außerdem die verschiedenen Arten öffentlicher Fördermechanismen. In diesem Zusammenhang enthält das Gesetz auch Regelungen für die Referenzfilmförderung und die selektive Finanzierung. Bei der Verabschiedung des Filmgesetzes hat das Parlament auch das Körperschaftsteuergesetz geändert, das Unternehmen, die in der Filmproduktion tätig sind, gewisse Vorteile gewährt.

Mit dem Filmgesetz werden mehrere neue Organisationen eingeführt. Eine davon ist der *Mozgóképek Koordinációs Tanács* (Filmkoordinierungsrat). Dieses beratende Gremium besteht

Márk Lengyel
Jurist
Budapest

● 2004. évi II. Törvény a mozgóképről (Filmgesetz Nr. II von 2004), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8836>

HU

IE – Neues Rundfunkfinanzierungsgesetz verabschiedet

Am 23. Dezember 2003 wurde das Rundfunkfinanzierungsgesetz verkündet. Ziel dieses Gesetzes ist es, seinem vollständigen Titel zufolge, „vorzusehen, dass die Rundfunkkommission Irlands einen oder mehrere Pläne für die Finanzierung der Zuschüsse zur Förderung bestimmter Fernseh- und Hörfunkprogramme und projekte aus einem Betrag in Höhe von 5 % der Nettoeinnahmen aus Fernsehgebühren erarbeitet, die Zielsetzungen eines Plans festzulegen und ähnliche Angelegenheiten zu regeln.“

Welche Programmtypen von den Plänen profitieren, die auf-

die Richtlinien ein klares und transparentes Verfahren für die Auftragsvergabe vorgeben. Ein Grundprinzip lautet, dass die Produzenten die Rechte an ihren Programmen behalten, sofern sie sie nicht ausdrücklich an den Sender verkaufen. Daher müssen die Richtlinien ein Minimum an „primären Rechten“ definieren, die von den öffentlich-rechtlichen Kanälen erworben werden müssen, und bestätigen, dass die Verhandlungen hierüber unabhängig von denen über sekundäre und tertiäre Rechte sind. Eine Bündelung von Rechten darf nur im Einvernehmen zwischen beiden Seiten erfolgen. Primäre Rechte können jedoch auch bestimmte Rechte im Bereich der neuen Medien einschließen, wie zum Beispiel für Streaming-Angebote im Internet (Simulcast).

Es muss eine Liste mit Richttarifen entwickelt werden, und die angewandte Methode (nicht aber notwendigerweise die Tarife selbst) muss veröffentlicht werden. Zudem ist auch die Auftragsvergabe außerhalb des Tarifsystems zu berücksichtigen.

In jeder Richtlinie muss die Standardlaufzeit der primären Rechte definiert sein, wobei eine typische Lizenzlaufzeit höchstens fünf Jahre betragen darf. Die Sender sollten natürlich nicht versuchen, sich Rechte unbefristet zu sichern.

Die Richtlinien sollen ein Verfahren für die gemeinsame Überprüfung durch die Sender und das Ofcom vorsehen, und über die Anzahl und die Art der Aufträge sowie über die Laufzeit der Rechte sind regelmäßige Berichte an das Ofcom anzufertigen. Das Ofcom wird bei Streitigkeiten über die Anwendung der Richtlinien nicht als Schiedsrichter auftreten, sondern es muss eine unabhängige Schiedsstelle vorgehen werden. ■

aus Vertretern von Behörden, die an der Filmfinanzierung beteiligt sind, sowie Rundfunkanstalten und Fachverbänden. Erwähnenswert ist auch, dass Art. 16 des Gesetzes Nr. I von 1996 über Hörfunk und Fernsehen (Rundfunkgesetz, siehe IRIS 2002-8: 8, IRIS 2000-6: 9 und IRIS 1996-1: 14) die nationalen Fernsehsender in Ungarn verpflichtet, 6 % ihrer Werbeeinnahmen für die Produktion neuer Filme auszugeben. Die Gründung des Rates soll auch dazu dienen, diese private Finanzierung und die öffentliche Filmförderung aus Haushaltsmitteln zu harmonisieren.

Die andere durch das neue Gesetz eingeführte Institution ist das *Nemzeti Filmiroda* (nationales Filmbüro). Diese Behörde soll die offiziellen Register der Filmorganisationen und -unternehmen verwalten, die eine Förderung in Anspruch nehmen. Das Büro soll auch Filme registrieren, die mit öffentlichen Fördermitteln produziert oder vertrieben werden, und außerdem durch Klassifizierung der Filme, die in Ungarn in den Verleih kommen, für den Jugendschutz im Filmbereich verantwortlich sein. Das Klassifizierungssystem folgt denselben Regeln, die das Rundfunkgesetz in Artikel 5/A-5/F auch für Fernsehprogramme festlegt. Bei der Wahrnehmung dieser Funktion wird das Büro von der aus sechs Spezialisten bestehenden *Korhatár Bizottság* (Klassifizierungskommission) unterstützt.

Das *Magyar Nemzeti Filmarchívum* (nationales ungarisches Filmarchiv) wird in dem Gesetz als Sammelstelle und Treuhänder für das nationale Filmerbe definiert. Dies bedeutet, dass die Unternehmen der ungarischen Filmindustrie, die Eigentum der *Állami Privatizációs és Vagyonkezelő Rt.*, der ungarischen Treuhandanstalt, und damit des Staates sind, ihre Filmrechte an das Archiv übertragen werden.

Die Filmgesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft. Das Ministerium für das nationale Kulturerbe soll die notwendigen Dekrete für die ordnungsgemäße Anwendung des neuen Gesetzes ebenfalls bis zu diesem Datum erlassen. ■

grund des neuen Gesetzes eingeführt werden, ist in § 2(1) ausgeführt. Es handelt sich um neue Fernseh- und Hörfunkprogramme (a) über irische Kultur, Geschichte und Alltagsleben (einschließlich Geschichte, historische Gebäude, natürliche Umgebung, volkstümliche, ländliche und mundartliche Überlieferungen, traditionelle und zeitgenössische Kunst sowie die irische Sprache und das irische Alltagsleben im europäischen und internationalen Kontext); (b) zur Bekämpfung des Analphabetismus bei Erwachsenen und (c) Programme in irischer Sprache aus den beiden vorstehenden Kategorien. Nach § 3 des Gesetzes ist das Ziel dieser Auswahl von Programmtypen die qualitative und quantitative Förderung der Produktion von Programmen, die sich mit irischer Kultur,

Geschichte, Alltagsleben und Sprache befassen, die Aufzeichnung mündlicher Überlieferungen und sonstiger Aspekte aus der irischen Geschichte, die entweder in Vergessenheit zu geraten drohen oder noch nie aufgezeichnet wurden, sowie die Entwicklung eines Lokal- und Gemeinschaftsrundfunks.

Damit Programme für eine Förderung in Frage kommen, müssen jedoch verschiedene Bedingungen erfüllt sein (§ 2(2)). Erstens müssen die Fernsehprogramme „über einen gebührenfreien Fernsehdienst, der nahezu das gesamte Staatsgebiet abdeckt,“ oder „im Rahmen eines Gemeinschaftsvertrages über Inhalte über ein Kabel- oder MMD-System“ gesendet werden. Entsprechend müssen Hörfunkprogramme über einen Hörfunkdienst gesendet werden, der von der BCI (*Broadcasting Commission of Ireland*, Rundfunkkommission Irlands) zugelassen ist oder von RTÉ (*Radio Telefís Éireann*, der landesweiten öffentlich-rechtlichen Rund-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Broadcasting (Funding) Act (Rundfunkfinanzierungsgesetz) 2003 (Nr. 43 von 2003)**, verkündet am 23. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8837>

IT – Neuer Selbstregulierungskodex zum Thema Internet und Kinder

Am 19. November 2003 unterzeichneten der Minister für Kommunikation, der Minister für Innovation und Technologie und die wichtigsten Vereinigungen von Internet-Diensteanbietern einen neuen Selbstregulierungskodex, der dem Schutz von Kindern vor einer potenziell schädlichen Nutzung und vor ungeeigneten Inhalten des Internets dienen soll. Auf der Grundlage des selbst auferlegten Regelwerks sollen die Internetprovider nicht nur Maßnahmen einführen und fördern, die differenzierte Navigationsdienste (die den Zugang zu bestimmten Inhalten beschränken oder ausschließen) ermöglichen, sondern auch eine Inhaltsklassifikation zur Verfügung stellen und darauf verzichten, Profile der kindlichen Nutzer zu erstellen. Man kam auch darin überein, dass die

Marina Benassi
Rechtsanwältin,
Kanzlei Benassi,
Venedig, Italien

● **Codice di Autoregolamentazione „Internet e Minori“ (Selbstregulierungskodex „Internet und Jugendliche“)**, 19. November 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8763> (IT)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8764> (EN)

IT-EN

NL – Oberster Gerichtshof entscheidet über Filesharing in Peer-to-Peer-Netzen

Am 19. Dezember 2003 entschied der oberste niederländische Gerichtshof über die Berufung gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Amsterdam vom 28. März 2002 in der Sache KaZaA gegen Buma/Stemra (siehe IRIS 2002-1: 13 und IRIS 2002-5: 12). KaZaA ist Produzent eines der populärsten Filesharing-Programme, die für den Transfer von (oft rechtswidrigem) Material über das Internet verwendet werden. Das Berufungsgericht Amsterdam hatte entschieden, dass KaZaA

Ot van Daalen
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Urteil des niederländischen obersten Gerichtshofs vom 19. Dezember 2003, LJN-Nr. AN7253**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8827>

NL

NL – Verlängerung der Steuervergünstigungen für Filminvestitionen um ein Jahr

In den letzten fünf Jahren profitierte die niederländische Filmindustrie von besonderen Steuervorteilen für private Investoren, die Filme finanziell unterstützen (siehe IRIS

Lisanne Steenmeijer
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Besluit tot verlenging van de filminvesteringaftrek (Verordnung zur Verlängerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Filminvestitionen)**: Stb. 2003, 536, 23. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8835>

NL

funkanstalt) betrieben wird. Zweitens müssen diese Programme, mit Ausnahme der Kinder- und Bildungsprogramme, während der Hauptsendezeiten ausgestrahlt werden. Drittens dürfen diese Programme nicht „in erster Linie für Nachrichten und Zeitgeschehen produziert“ werden.

Dem Gesetz zufolge kann die Finanzierung auch einer Zweckbindung „für die Entwicklung der Archivierung von Programmmaterial, das im Staate produziert wurde,“ unterworfen werden (§ 2(1)(d)). In diesem Zusammenhang kann ein Plan die Finanzierung unter anderem für Projekte zu „Forschung, Bedarfsermittlungen, Analysen, Machbarkeitsstudien und Pilotprojekten“ vorsehen, wie sie beispielsweise von dem Minister oder in dessen Namen unternommen werden (§ 2(2)(c)). Das Endziel liegt hier in der Entwicklung eines integrierten Ansatzes für die Archivierung von Programmmaterial, der sowohl Lagerungs- als auch Zugangsfragen regelt.

Vorher flossen die Nettoeinnahmen aus den Fernsehgebühren direkt in die Kassen von RTÉ (siehe IRIS 2002-4: 7 und IRIS 2001-8: 11). Abgesehen von den 5 % dieser Einnahmen (schätzungsweise EUR 8 Mio. pro Jahr), die nach dem Gesetz für die Finanzierung eines oder mehrerer Pläne gemäß obiger Darstellung vorgesehen sind, werden diese Einnahmen auch weiterhin an RTÉ fließen. Das Gesetz sieht eine regelmäßige Überprüfung „des Betriebs, der Effektivität und der Wirkung“ der Pläne durch die BCI vor, zunächst spätestens drei Jahre nach Beginn und danach in der Regel im Abstand von jeweils drei Jahren (§ 5). ■

Homepage der Anbieter, die diesem Kodex zustimmen, das Zeichen „Kinderschutz“ tragen dürfen, so dass sie für den Nutzer sofort erkennbar sind. Zudem sollen Links zur Verfügung gestellt werden, die zu Anleitungen für die Meldung von Regelverstößen an das nationale Garantiekomitee führen. Dieses Komitee soll aus elf Experten bestehen, darunter Vertreter der Unterzeichner und des Ministeriums für Kommunikation und der Präsidentschaft des italienischen Ministerrates - Abteilung Innovation und Technologie. Drei Mitglieder werden vom Jugendschutzverband und vom nationalen Nutzerrat ernannt. Der Kodex legt ausdrücklich fest, dass die Unterzeichner mit den zuständigen Behörden bei der Prävention, Einschränkung und Bekämpfung von Kinderpornographie zusammenarbeiten müssen. Ferner dient der Kodex auch der Vereinfachung des Schutzes Jugendlicher vor dem potenziellen Risiko unerwünschter Werbung nach den Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Vorausgegangen war dem vorliegenden Kodex die Annahme eines Selbstregulierungskodex für den Jugendschutz im Fernsehen durch italienische Sender im November 2002 (siehe IRIS 2003-4: 10). ■

nicht für das Angebot seines Filesharing-Programms zur Rechenschaft gezogen werden könne, und diese Entscheidung wurde vom Obersten Gerichtshof nicht aufgehoben.

Da der niederländische oberste Gerichtshof jedoch keine vollständige Revision vornimmt, entschied er nicht in der Hauptsache und beschränkte sich auf relativ kleine Punkte der angefochtenen Entscheidung. Die Klage von Buma/Stemra bezog sich auf die Frage, ob die untergeordneten Gerichte KaZaA dazu hätten verurteilen müssen, den Austausch rechtsverletzender Dateien in zukünftigen Programmversionen zu verhindern. Nach Meinung des obersten Gerichtshofs liegt hier jedoch kein Irrtum des Berufungsgerichts vor.

Da all diese Entscheidungen Teil des Vorverfahrens sind, kann Buma/Stemra immer noch ein Hauptverfahren gegen KaZaA anstreben. ■

1997-7: 15). Diese Regelung sollte zum 1. Januar 2004 auslaufen, aber die Regierung hat beschlossen, die Steuervergünstigungen um ein Jahr zu verlängern. Die Europäische Kommission hat dieser Verlängerung zugestimmt. Die Zusatzkosten, die mit der Verlängerung dieser Filmförderungsmaßnahmen verbunden sind, werden durch übrig gebliebene Mittel aus den Jahren 2002 und 2003 gedeckt. ■

NO – Entscheidung über die Bereitstellung von Links zu Filesharing-Diensten

In einem Verfahren vor einem Osloer Gericht war die Frage zu klären, ob die Veröffentlichung von Links zu dem Filesharing-Dienst KaZaA durch das Verbraucherportal ABC Startseiten eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Der Kläger war die Firma Phonofile, die die Lizenzierung musikalischer Werke für das Internet organisiert.

ABC Startseiten ist ein typisches Portal, dessen Startseite eine Kategorisierung verschiedener Dienste enthält. Durch die Auswahl „MP3“ kam der Nutzer direkt auf eine neue Seite, die auch die Option „Filesharing“ enthielt. Über diese Auswahl erschien eine Seite mit Links zu verschiedenen Filesharing-Diensten, darunter auch KaZaA.

Das Gericht stellte fest, dass Filesharing-Dienste sowohl rechtmäßige als auch unrechtmäßige Ziele haben können. Es

Jon Bing
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer und Recht
Juristische Fakultät
Universität Oslo

• Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts von Oslo vom 27. Oktober 2003, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8863>

NO

NO – Teilweise Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Das norwegische Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr trat am 1. Juli 2003 in Kraft. Das Gesetz erfüllt einige der Verpflichtungen Norwegens in Bezug auf den EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und setzt Teile der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr um (Richtlinie 2000/31/EG – siehe IRIS 2000-5: 3). Das aktuelle Gesetz setzt alle Aspekte der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr um außer jenen, die die Verantwortlichkeit von Vermittlern betreffen.

Das Gesetz deckt in erster Linie die Umsetzung der Bestimmungen zum Binnenmarkt ab (Artikel 1-3) und ermöglicht es den norwegischen Bürgern und Anbietern, gemeinsam mit dem Rest der Europäischen Union die Vorteile des elektronischen Geschäftsverkehrs grenzüberschreitend zu nutzen. Außerdem enthält das Gesetz Regelungen in Bezug auf Niederlassungs- und Informationsanforderungen (Artikel 4-5), kommerzielle Kommunikationen (Artikel 6-8) und elektronisch geschlossene Verträge (Artikel 9-11).

Zur Umsetzung der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Vermittlern hat das norwegische Wirtschaftsministerium am 3. Oktober 2003 ein Weißbuch herausgegeben (Ot. Prp. Nr. 4 (2003-2004)). Ziel dieses Weißbuchs ist die Umsetzung der Artikel 12-15 der Richtlinie.

Peter Lenda
Norwegisches
Forschungszentrum für
Computer und Recht,
Universität Oslo
Simonsen Føyen
Advokatfirma DA, Oslo

• LOV 2003-05-23 nr 35: Lov om visse sider av elektronisk handel og andre informasjonssamfunns tjenester (ehandelsloven) (Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8869>

NO

RO – Erleichterungen für Filmschaffende in Rumänien

Das am 27. November 2002 in Rumänien erlassene Filmgesetz hat nicht nur Neuregelungen sämtlicher Aspekte der Organisation, Finanzierung und Produktion im Filmsektor mit sich gebracht, sondern ein Hauptanliegen war vor allem, die private Initiative im Bereich der einheimischen Filmproduktion zu ermutigen und Rumänien gleichzeitig für ausländische Filmproduzenten im Bereich Ko-Produktionen attraktiv zu machen (siehe IRIS 2003-2: 13). Dieses Anlie-

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International
Bukarest

• *Legea cinematografiei Nr. 630 din 27 noiembrie 2002* (Filmgesetz Nr. 630 vom 27. November 2003)

• *Legea privind Codul Fiscal* (Steuergesetz), *Monitorul Oficial Nr. 927 vom 23. Dezember 2003*

RO

stützte seine Entscheidung außerdem auf Beweise, nach denen die Nutzer, die von der Homepage von Startseiten auf KaZaA verwiesen wurden, den Filesharing-Dienst dafür genutzt haben, geschützte musikalische Werke unrechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Daher befand das Gericht, dass ein gewisser kausaler Zusammenhang zwischen den Links und den Urheberrechtsverletzungen bestand. Aber um rechtlich relevant zu sein, muss es sich nach norwegischer Rechtsauffassung um eine qualifizierte Kausalität handeln. Das Gericht sah aber eine solche qualifizierte Kausalität nicht als erwiesen an. Nach dem Besuch der Homepage des Filesharing-Dienstes über den Link von Startseiten müsste der Nutzer weitere individuelle Entscheidungen treffen, bevor er in der Lage ist, den Dienst zum Anbieten von Musikdateien für die Öffentlichkeit zu nutzen – Herunterladen der entsprechenden Software, Übertragen der Dateien auf die eigene Festplatte usw. Bei der Abfolge der Ereignisse, die für die Rechtsverletzung erforderlich sind, befand das Gericht, die Links von Startseiten seien „Elemente von geringer Bedeutung“.

Das Gericht zog auch die Möglichkeit in Betracht, ob das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb relevant sei. Es kam aber zu dem Schluss, dass Startseiten und Phonofile keine Wettbewerber auf demselben Markt sind, was jedoch erforderlich sei, damit ein „unlauteres“ Verhalten relevant sein könne. Das Gericht sah aber in den Links kein solches Verhalten.

Startseiten wurde freigesprochen. Gegen die Entscheidung wurde keine Berufung eingelegt, sie ist daher rechtskräftig. ■

Das Weißbuch schlägt eine Regulierung der Vermittler vor, wobei als Vermittler jeder Anbieter von Diensten gilt, die aus der Übertragung von Informationen über ein Kommunikationsnetz oder dem Zugang zu einem Kommunikationsnetz bestehen. Dem Weißbuch zufolge haftet ein Vermittler weder für die Übertragung oder Speicherung illegaler Informationen oder den Zugang zu ihnen noch für die Unterstützung bei der Speicherung von Informationen anderer. Voraussetzung hierfür ist jedoch, wie in der Richtlinie angegeben, dass keinerlei Interaktion des Vermittlers selbst vorliegt. Für das Hosting (Artikel 14 der Richtlinie) kann der Vermittler nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Bereitstellung der illegalen Informationen vorsätzlich erfolgt. Eine zivilrechtliche Verantwortung des Vermittlers kommt nur dann in Betracht, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Doch auch wenn der Vermittler nicht unter die „Verantwortungsfreiheit“ fällt, wie diese Bestimmung überschrieben ist, ist er nicht automatisch verantwortlich. Die Verantwortung des Vermittlers muss nach spezifischen Gesetzen festgelegt sein, wie zum Beispiel nach dem norwegischen Strafgesetzbuch oder dem norwegischen Urheberrechtsgesetz.

Die Verantwortung von Vermittlern wird entsprechend der Richtlinie als Mindestregelung. Das Ministerium hat nicht die Möglichkeit wahrgenommen, über die Richtlinie hinauszugehen und eine größere „Verantwortungsfreiheit“ einzuräumen. Die Artikel 12 („reine Durchleitung“), 13 („Caching“) und 15 („Keine Überwachungspflicht“) wurden beinahe wörtlich übernommen. Nur Artikel 14 („Hosting“) wurde mit nationalen Anpassungen umgesetzt. Das Inkrafttreten der Umsetzung wird für Ende 2003 erwartet. ■

gen verfolgen auch die Besteuerungserleichterungen für Filmproduzenten, die nach dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen neuen Steuergesetz unter bestimmten Bedingungen gewährt werden sollen. Den im Bereich der kinematographischen Filmproduktion tätigen Steuerzahlern, die als solche im Kinematographischen Register eingetragen sind, werden nach Art. 38 Absatz 7 des Steuergesetzes bis zum 31. Dezember 2006

- die Ertragssteuer in der Höhe erlassen, die dem Anteil des im Bereich der Kinematographie neuinvestierten Ertrags / Gewinns entspricht;

- die Profitsteuer um 20% reduziert, sollten in diesem Bereich neue Arbeitsplätze geschaffen worden sein, wenn dadurch die Anzahl der Angestellten jene des Vorjahres um wenigstens 10% übertrifft. ■

RO – Vorgehen gegen jugendgefährdende Szenen in TV-Magazinen

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International
Bukarest

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Rat für Audiovisuelles – CNA) hat Mitte Januar 2004 Geldbußen gegen zwei Fernsehsender verhängt, da sie Jugendschutzbestimmungen verletzt haben.

Die zwei privaten Fernsehsender Antena 1 und Pro TV sendeten in ihren TV-Magazinen Video-Aufzeichnungen eines von einem Jugendlichen verübten Selbstmordes. Antena 1 sendete zudem eine Fernsehreportage über Kinderpornographie im Internet mit nur spärlich verdeckten Szenen aus einem der inkriminierten Pornofilme mit Minderjährigen.

Der CNA entschied, dass die Detailaufnahmen in den Reportagen zu derartigen Themen und die Übertragung zur *prime time* durch die mögliche negative Einflussnahme eine extreme Gefährdung Minderjähriger darstelle.

● Mitteilung des CNA vom 15. Januar 2004; abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8850>

RO

Im Falle des Selbstmordes lässt sich laut CNA wegen der Gestaltungsweise der Fernsehreportagen nicht eindeutig feststellen, ob sich die Journalisten lediglich auf die Darstellung dramatischer Fakten des Einzelfalles beschränken wollten oder nicht auch ein "Modell" für Jugendliche geschildert haben, da eine kommentierende Stellungnahme der Programmgestalter gegen den Selbstmord als Ausweg aus schwierigen Situationen fehle. Daher hat der CNA auf einer Sondersitzung am 15. Januar 2004 beschlossen, gegen die "Gesellschaft für Kultur und Kunst Intact" als Lizenzinhaberin für den Fernsehsender "Antena 1" und die Gesellschaft SC Pro TV SA, Inhaberin der Lizenz für den Fernsehsender PRO TV, eine Geldbuße von je ROL 50.000.000 zu verhängen (Wechselkurs: ROL 41.054 = EUR 1, damit eine Strafe von knapp EUR 1.200 für jeden Sender). Die Sanktion wurde, wie in der CNA-Mitteilung vom 15. Januar 2004 angegeben wird, auf Artikel 39 Absatz 1 der *Legea audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz über das Audiovisuelle) gestützt. Dieser beinhaltet, dass die Übertragung von Programmen, die die physische, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen könnten und vor allem solcher Programme, die Pornographie und ungerechtfertigte Gewalt enthalten, verboten ist.

Außerdem hat der CNA alle Fernsehsender in Rumänien in einem Rundschreiben gemahnt, die Gesetzgebung im audiovisuellen Bereich sowohl als informative Programminhalte als auch alle anderen Programmbeiträge in der Zeitspanne von 6:00 bis 22:00 Uhr betrifft, strengstens zu beachten. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Wandtke, Dr. A.-A., Bullinger, Dr. W.
Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
Deutschland, München 2003,
Verlag C.H.Beck

Neumaier, Dr. S.-U.
Grenzüberschreitender Rundfunk im internationalen Urheberrecht
UFITA Schriftenreihe Bd. 213,
Deutschland, Baden Baden
2003, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-0405-0

Klages, Ch.
Grundzüge des Filmrechts
Deutschland, München
2004, Verlag C.H.Beck
ISBN 3-406-50201-6

Moos, Dr. F.
Die Bindung der Telekommunikationsregulierung durch das GATS-Abkommen
Deutschland, Baden Baden
2003, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-0005-5

Piriou, F.M.
Vous écrivez ? Quels sont vos droits ?
France, Paris
2003, Editions DIXIT
ISBN : 2-84481-050-0

Halpern, C.
Droit et Internet. Guide juridique et pratique
France, Paris
Editions de Vecchi

Droit européen et international des médias
FR, Paris
2003, L.G.D.J.
ISBN 2-275.02295.3

Sykes, J.
King, K.
Valuation and Exploitation of Intellectual Property and Intangible Assets
GB : Welwyn Garden City
2003, Emis Professional Publishing
ISBN 1 – 85811-281-8

Heath, Ch.
Intellectual Property in Asia
GB : London
2003, Kluwer Law International
ISBN 90-411-9894-6

Gotzen, F. (ed.)
The Future of Intellectual Property in the Global Market of the Information Society
BE, Brussels
ISBN 2-8027-1722-è

KALENDER

Die Zukunft der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“
25. - 26. März 2004
Veranstalter: Institut für Europäisches Medienrecht, Europäische Rechtsakademie Trier
Ort: Brüssel
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0) 651 937 3751
Fax: +49 (0) 651 937 3795
E-mail: abaginski@era.int
http://www.era.int/www/en/c_16064.htm

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Angela.donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abbonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.